

Name:

PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Kurzbezeichnung:

Tierschutzpartei

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

Fritz-Schumacher-Weg 111
60488 Frankfurt
z. H. Frau Silvia Kerber

Telefon:

(0 69) 76 80 96 59

Telefax:

(0 69) 76 80 96 63

E-Mail:

bundesgeschaefsstelle@tierschutzpartei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 03.01.2012)

Partei Mensch Umwelt Tierschutz

Lfd.	Verband	Funktion	Name	Vorname
1	Bundesverb.	Vorsitzender	Eck	Stefan Bernhard
2	Bundesverb.	Vorsitz.- 1. Stellvertreterin	Pankau	Sabine
3	Bundesverb.	Vorsitz.- 2. Stellvertreterin	Wester	Horst
4	Bundesverb.	Schriftführer/in	Nauheimer	Barbara
5	Bundesverb.	Schatzmeister/in	Engelschall	Christine
6	Bundesverb.	Schatzmeister/in - Stellvertr.	Hoos	Harald
7	Bundesverb.	Generalsekretärin	Giese	Margret
8	Bundesverb.	Generalsekretär - Stellvertr.	Bode	Michael
9	Bundesverb.	Beisitzer/in	Buschmann	Martin
10	Bundesverb.	Beisitzer/in	Conrad	Kristine
11	Bundesverb.	Beisitzer/in	Ehlers	Kenneth
12	Bundesverb.	Beisitzer/in	Gerhardt	Franziska
13	Bundesverb.	Beisitzer/in	Holst	Manfred
14	Bundesverb.	Beisitzer/in	Kuppinger	Petra
15	Bundesverb.	Beisitzer/in	Mayer	Erna
16	Bundesverb.	Beisitzer/in	Ritz	Thorsten
17	Bundesverb.	Beisitzer/in	Schuchart	Günter
18	Bundesverb.	Beisitzer/in	Zemke	Andreas
19	Baden-Württ.	Vorsitzende	Holst	Ingeborg
20	Baden-Württ.	Vorsitz. - 1. Stellvertreterin	Herrmann	Ramona
21	Baden-Württ.	Vorsitz. - 2. Stellvertreterin	Weber-Castoldi	Coryn
22	Baden-Württ.	Schatzmeister	Holst	Manfred
23	Baden-Württ.	Beisitzerin	Renz	Christine
24	Baden-Württ.	Beisitzer	Ebner	Matthias
25	Bayern	Vorsitzende	Nauheimer	Barbara
26	Bayern	Vorsitz. - 1. Stellvertreterin	Engelschall	Christine
27	Bayern	Vorsitz. - 2. Stellvertreterin	Röper	Manuela
28	Bayern	Schatzmeisterin	Engelschall	Margot
29	Bayern	Schriftführer	Wester	Horst
30	Berlin	Vorsitzender	Marx	Michael
31	Berlin	Vorsitz. - 1. Stellvertreterin	Bacholke	Sabrina
32	Berlin	Schatzmeister	Schumann	Martin
33	Berlin	Beisitzer/in	Gorski	Uwe
34	Berlin	Beisitzer/in	Kalka	Artur
35	Berlin	Beisitzer/in	Mehling	Kathrin
36	Brandenburg	Vorsitzender	Ehlers	Kenneth
37	Brandenburg	Schatzmeister	Suchanek	Astrid
38	Brandenburg	Beisitzer/in	Albert	Thomas
39	Hamburg	Vorsitzende	Jung	Bettina
40	Hamburg	Vorsitz. - 1. Stellvertreterin	Buschmann	Martin
41	Hamburg	Schriftführer	Jung	Phillipp-Niclas
42	Hamburg	Schatzmeisterin	Voß	Moja

Partei Mensch Umwelt Tierschutz

Lfd.	Verband	Funktion	Name	Vorname
43	Hessen	Vorsitz. - 2. Stellvertreterin	Mayer	Erna
44	Hessen	Schriftführerin - Stellvertr.	Kochenrath	Renate
45	Hessen	Schatzmeister	Prüll	Friederike
46	Hessen	Schatzmeister - Stellvertr.	Beciri	Birgit
47	Hessen	Beisitzerin	Marcian	Margitta
48	Hessen	Beisitzerin	Wellmann	Sigrid
49	Hessen	Beisitzerin	Loibl	Katharina
50	Hessen	Beisitzer	Penzler	Wolfgang
51	Hessen	Beisitzer	Schröder	Herbert
52	Meckl.-Vorpom.	ohne Vorstand	komm. BV	
53	Niedersachsen	Vorsitzende	Giese	Margret
54	Niedersachsen	Vorsitz. - 1. Stellvertreterin	Pankau	Sabine
55	Niedersachsen	Schriftführer/in	Geisler	Sabine
56	Niedersachsen	Schatzmeister	Bothe	Martin
57	Niedersachsen	Beisitzer/in	Picken	Daniel
58	Niedersachsen	Beisitzer/in	Piltz	Harald
59	Niedersachsen	Beisitzer/in	Seibel	Daniela
60	Delmenhorst	Vorsitzender	Adler	Hans-Ulrich
61	Delmenhorst	Vorsitz. - 1. Stellvertreterin	Adler	Marita
62	Delmenhorst	Schriftführerin	Worgull	Rosie
63	Delmenhorst	Beisitzer/in	Winzer	Astrid
64	Nordrhein-Westf.	Vorsitzende/r	Siethoff	Michael
65	Nordrhein-Westf.	Vorsitz. - 1. Stellvertreterin	Drechsler	Reinhard
66	Nordrhein-Westf.	Schatzmeisterin	Haselmeyer	Sylvia
67	Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Reininghaus	Wencke
68	Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Schwab	Angelika
69	Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Temburg	Marcel
70	Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Tumminello	Antionietta
71	Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Wittkowski	Bianca
72	Rheinland-Pfalz	Vorsitzende	Kuppinger	Petra
73	Rheinland-Pfalz	Vorsitz. - 1. Stellvertreter	Zygodlo	Jadwiga
74	Rheinland-Pfalz	Schriftführer/in	Meding	Bernd
75	Rheinland-Pfalz	Schatzmeister/in	Hoos	Harald
76	Rheinland-Pfalz	Beisitzer/in	Dautermann	Udo
77	Rheinland-Pfalz	Beisitzer/in	Binder	Jörg
78	Saarland	Vorsitzender	Eck	Stefan Bernhard
79	Saarland	Schriftführer/in	Conrad	Bernd
80	Saarland	Schatzmeister/in	Conrad	Ingeborg
81	Sachsen	Vorsitzender	Hantzsche	Andreas
82	Sachsen	Vorsitz. - 1. Stellvertreterin	Noack	Inge
83	Sachsen	Schatzmeisterin	Hantzsche	Cordula

Partei Mensch Umwelt Tierschutz

Lfd.	Verband	Funktion	Name	Vorname
84	Sachsen-Anhalt	Vorsitzender	Fassl	Josef
85	Sachsen-Anhalt	Vorsitz. - 1. Stellvertreterin	Buch	Rotraud
86	Sachsen-Anhalt	Schatzmeisterin	Koch	Steffanie
87	Sachsen-Anhalt	Beisitzerin	Fassl	Bettina
88	Sachsen-Anhalt	Beisitzer	Barczik	Peter
89	Schlesw.-Holst.	Vorsitzender	Bose	Sascha
90	Schlesw.-Holst.	Schriftführerin	Schloon	Ulla
91	Schlesw.-Holst.	Beisitzerin	Heins	Katrin
92	Thüringen	Vorsitzender	Fehr	Harald von
93	Thüringen	Vorsitz. - 1. Stellvertreter	Herrmann	Peter
94	Thüringen	Schriftführerin	Wittmann	Ulrike
95	Thüringen	Schriftführerin - Stellvertr.	Schneider	Franziska
96	Thüringen	Schatzmeisterin	Misch	Monika
97	Thüringen	Beisitzerin	Fehr	Helga von
98	Thüringen	Beisitzer	Windolph	Helmut

BUNDESSATZUNG

Partei Mensch Umwelt Tierschutz

(in der Fassung vom 20. März 2010)



Bundesgeschäftsstelle:

Fritz-Schumacher-Weg 111, 60488 Frankfurt a.M.
Telefon 0 69 – 76 80 96 59 / Telefax 0 69 – 76 80 96 63
bundesgeschaeftsstelle@tierschutzpartei.de
www.tierschutzpartei.de

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird bei allen Amtsinhabern/Amtsinhaberinnen in den verschiedenen Aufgabenbereichen die männliche Form verwendet.

§ 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

- 1.1. Die Partei führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, dementsprechend führen der Bundesverband und alle nachgeordneten Landesverbände diesen Namen.
Die Kurzbezeichnung lautet **Tierschutzpartei**.
- 1.2. Die Partei - Bundesverband, Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände - führt ein einheitliches Logo: ein sechsfarbiger stilisierter Regenbogen mit dem Schriftzug PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, wahlweise mit oder ohne Kurzbezeichnung Tierschutzpartei. (siehe Anhang Partei-Logo)
Der Freiraum unterhalb des Wortes PARTEI kann für weitere *Zusätze*, die nicht Inhalt des satzungsgemäßen Namens sind (z.B. ergreifen für...), verwendet werden.
- 1.3. Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Dieser Zusatz ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.
- 1.4. Sitz der Partei ist die Bundesgeschäftsstelle.
- 1.5. Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS

- 2.1. Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Sie strebt eine Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt an. Dies geschieht durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen und durch Aufklärung im Sinne ihres Grundsatzprogramms, um die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland mit zu gestalten.
- 2.2. Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ will auf die Politik in der Bundesrepublik Deutschland in Verantwortung für das Gemeinwohl und zum Wohle der nachfolgenden Generationen Einfluss nehmen und sich für das Leben der Tiere einsetzen, um sie vor fahrlässiger oder vorsätzlicher Zufügung von physischen und psychischen Schmerzen oder Schäden durch Menschenhand zu schützen. Dementsprechend sind ihre programmatischen und politischen Ziele im Bewusstsein der Verantwortung für die Erhaltung der Natur und ihrer Vielfalt formuliert. Sie sind im Einzelnen im Grundsatzprogramm niedergelegt.
- 2.3. Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ legt ihre grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze in einem Grundkonsens (Grundsatzprogramm) nieder. Änderungen des Grundsatzprogramms bedürfen der absoluten Mehrheit auf einem Bundesparteitag.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

- 3.1. Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, welche Satzung und Programm der Partei vorbehaltlos anerkennt und nach innen und außen vertritt. Mitglied kann nur werden, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und einen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und nicht durch Richterspruch die Wähl-

barkeit oder das Wahlrecht verloren hat. (Der Bundesvorstand kann eine Jugendorganisation für unter 16-Jährige installieren.)

- 3.2. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei.
- 3.3. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist jede Tätigkeit, die mit Beginn des Partei-Eintritts und darüber hinaus gegen die Wertvorstellungen, die gegen die Ziele und politischen Leitsätze im Grundsatzprogramm der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ gerichtet ist.
- 3.4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder per E-Mail bei den zuständigen Gebietsverbänden oder beim Bundesverband beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des für den Erstwohnsitz des Antragsstellers zuständigen Gebietsverbandes und nach umgehender Mitteilung an den Bundesvorstand. Ihm steht nach deren Eingang binnen 4 Wochen ein Vetorecht zu.
- 3.5. Über Anträge ist innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Trifft ein Gebietsvorstand innerhalb dieser Frist keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. Die Ablehnung eines Antrages ist schriftlich zu begründen; der Bundesvorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- 3.6. Der zuständige Gebietsverband oder der Bundesvorstand kann eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder an anderer Stelle zu entscheidungserheblichen Fragen vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.
- 3.7. Die Mitgliedschaft tritt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises, jedoch erst nach der ersten Beitragszahlung in Kraft. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Bundesvorstand das Inkrafttreten der Mitgliedschaft ohne vorherige Beitragszahlung verfügen. Die erste Beitragszahlung hat rechtzeitig ohne weitere Aufforderung zu erfolgen.
- 3.8. Ein Mitglied gehört dem Gebietsverband an, in dem es seinen ersten Wohnsitz hat. Auf Antrag und mit Zustimmung des betreffenden Gebietsverbandes ist es möglich, einem Gebietsverband in einem anderen Bundesland anzugehören.
- 3.9. Bei Wohnsitzwechsel gehört das Mitglied dem Gebietsverband an, in dem es seinen neuen Wohnsitz hat. Auf Antrag des Mitgliedes kann die Zugehörigkeit beim ursprünglichen Gebietsverband weiterbestehen.
- 3.10. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- 3.11. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden und braucht keine Angabe von Gründen zu enthalten. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Für einen bereits gezahlten Beitrag besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.
- 3.12. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den zuständigen Landesvorstand, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Aufforderung

mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung durch die zentrale Mitglieder- und Beitragsverwaltung den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat. Der Vollzug des Parteiausschlusses muss dem Mitglied in Schriftform mitgeteilt werden und ist wirksam, wenn dieses nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Bundesschiedsgericht eingelegt hat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

- 3.13. Wenn ein Parteimitglied nachweislich das Ansehen der Partei grob fahrlässig oder vorsätzlich geschädigt oder erheblich gegen Satzung und Grundsatzprogramm verstoßen hat oder durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat, können der Vorstand des Gebietsverbandes, dem das Mitglied angehört, oder der Bundesvorstand einen Parteiausschluss beim Bundesschiedsgericht beantragen. Ein nachweislich parteischädigendes Verhalten führt immer zum Parteiausschluss.
- 3.14. Partei schädigend verhält sich, wer
- zugleich Mitglied einer anderen Partei ist oder einer anderen politischen, mit der Partei Mensch Umwelt Tierschutz konkurrierenden Organisation angehört,
 - vertrauliche Parteivorgänge (Vorstandsbeschlüsse, Protokollinhalte, parteiinterne Absprachen usw.) veröffentlicht oder anderweitig bekannt macht,
 - die Mitgliederkartei ohne Amt und Antrag missbraucht durch Weitergabe von Adressmaterial an Dritte, oder selbst benutzt, um die Mitglieder mit Unwahrheiten, Verleumdungen und dergleichen zu verunsichern,
 - Geschäftspapier der Partei ohne Amt und Auftrag verwendet, um Befugnisse vorzutäuschen, die er nicht besitzt,
 - Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 - auf Anfrage verschweigt, wenn er durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aufgrund einer strafbaren Handlung verloren hat.
 - sich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ äußert.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken.
- a) durch Beteiligungen an Diskussionen, Wahlen und Abstimmungen und durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,
 - b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten,
 - c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.
- 4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
 - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
 - c) den Beitrag pünktlich zu entrichten.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und möglichst jährlich, mindestens halbjährlich zu bezahlen, wobei eine Finanzordnung mit Beitragsordnung eine abweichende Regelung für die Erstzahlung bestimmen kann. Die Höhe des Beitrages setzt der Bundesparteitag fest. Er kann auch vergünstigte Sondersätze (z. B. für Rentner, Jugendliche oder Arbeitslose) festlegen.

Eine Beitragsstundung ist grundsätzlich möglich; hierüber entscheidet der zuständige Landesvorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

- 4.3. Bei nicht gestundeten Beitragsrückständen ruhen die Rechte nach § 4.1 mit Ausnahme der Beteiligung an Diskussionen.
- 4.4. Mitglieder, die aufgrund ihres Amtes Zugang zu Parteigeldern haben, müssen dem Bundesvorstand ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

§ 5 GLIEDERUNG DER PARTEI

- 5.1. Die Partei gliedert sich in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände, zusammengeschlossen im Bundesverband. Das Klagerecht für die Partei liegt allein beim Bundesverband.
- 5.2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verbände deckt sich im Allgemeinen mit denen der entsprechenden politischen Gliederung (z. B. Landtagswahlkreise).

Davon abweichende Einteilungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands. Jedem Gebietsverband gehören diejenigen Mitglieder an, deren Hauptwohnsitz sich in seinem Bereich befindet. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied einem anderen Gebietsverband angehören. Darüber entscheidet der übergeordnete Gebietsvorstand, mindestens aber der Landesvorstand.

Jedes Mitglied kann nur einem Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverband angehören.

- 5.3. Die unterste Ebene eines Gebietsverbandes sollte bei der Gründung wenigstens 10 Mitglieder aufweisen, muss jedoch immer aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.
- 5.4. Die Gründung eines nachgeordneten Gebietsverbandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des zuständigen nächsthöheren Gebietsvorstandes.
- 5.5. Wenn der Vorstand eines untergeordneten Gebietsverbandes zurücktritt, zurücktreten muss oder eindeutig handlungsunfähig ist, übernimmt der Vorstand des übergeordneten Verbandes bzw. der Bundesvorstand kommissarisch solange die Geschäftsführung, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Sofern Handlungsunfähigkeit vorliegt, wird diese vom übergeordneten Gebietsvorstand durch einfache Mehrheit festgestellt. Der bisherige Vorstand haftet trotzdem und über den Zeitpunkt des Rücktritts hinaus für die von ihm ggf. verursachten Mängel oder Unregelmäßigkeiten.
- 5.6. Wenn ein untergeordneter Gebietsverband aufgelöst worden ist, wird das vorhandene Vermögen dem übergeordneten Gebietsverband bzw. dem Bundesverband übertragen.

§ 6 ORGANE DER PARTEI AUF BUNDESEBENE

- 6.1. Die Organe der Partei auf Bundesebene sind:
 - a) der Bundesparteitag
 - b) der Bundesvorstand,
 - c) das Bundesschiedsgericht.

- 6.2. Beschlussfähigkeit der Organe:
- a) Der Bundesparteitag ist als das oberste Organ der Partei beschlussfähig, wenn die Mitglieder bzw. Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden.
 - b) Der Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht sind bei ordnungsgemäßer Ladung so lange beschlussfähig, wie wenigstens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - c) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter mit gleicher Tagesordnung binnen 3 Tagen zu einer erneuten Sitzung innerhalb von maximal zwei Wochen einladen, ohne an die üblichen Ladungsfristen gebunden zu sein.

§ 7 DER BUNDESPARTEITAG

Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er wählt aus seiner Mitte in offener Abstimmung einen Leiter und einen Schriftführer, die gemeinsam alle Beschlüsse beurkunden. Das Hausrecht übt der Leiter aus.

Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören im Einzelnen:

- 7.1. Wahlen
- a) des Bundesvorstands,
 - b) des Bundesschiedsgerichts,
 - c) der Kassenprüfer.
- 7.2. Die vorzeitige Abwahl von Funktionsträgern.
- 7.3. Die Beschlussfassung über:
- a) Satzung und Programm der Partei,
 - b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Bundesvorstands,
 - c) die Regelung des Finanzhaushalts und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) in einer Finanzordnung,
 - d) die Schiedsordnung (§ 9 (3) Parteiengesetz),
 - e) zum Parteitag eingebrachte Anträge,
 - f) die Bildung von Bundesarbeitskreisen und ggf. von Kommissionen auf Bundesebene,
 - g) die Wahlordnung und die Entscheidung zur Beteiligung an Wahlen sowie ggf. zur Aufstellung gemeinsamer Listen gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
 - h) die Geschäftsordnung des Bundesparteitages.

§ 8 ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESPARTEITAGES

- 8.1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages sind:
- a) die Mitglieder der Partei oder (im Falle eines Delegiertenparteitages) die gewählten Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten),
 - b) die Bundesvorstandsmitglieder,
 - c) die Vorsitzenden der Landesverbände.
- 8.2. Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag sind die Mitglieder der Bundesarbeitskreise, die, soweit sie nicht selbst Mitglieder oder im Falle eines Delegiertenparteitages Delegierte sind, als Gäste beratende Funktion ausüben.

- 8.3. Bei Delegierten-Parteitag können durch Beschluss des Präsidiums auch nicht-delegierte Mitglieder und Nichtmitglieder als Gäste teilnehmen.
- 8.4. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesparteitages zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.
- 8.5. Ein gewählter Delegierter wird im Verhinderungsfall durch einen gewählten Ersatzdelegierten vertreten.
- 8.6. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in den Kreisverbänden. Näheres regeln § 8.7 und die Wahlordnung.
- 8.7. Beläuft sich die Anzahl der Parteimitglieder auf über 1000, so wird der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag abgehalten, wobei als Berechnungsschlüssel 1 Delegierter pro 50 angefangene Parteimitglieder zur Anwendung gelangt.
Steigt die Zahl der stimmberechtigten Delegierten des Bundesparteitages auf über 1000 an, so setzt der Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesvorstands mit einfacher Mehrheit einen Delegiertenschlüssel fest. Der Bundesvorstand kann auch schon bei einer geringeren Anzahl von stimmberechtigten Delegierten einen solchen Antrag stellen.
Die Regelung § 8.7 (Abs. 1 und 2) gilt für Landesparteitage entsprechend.
Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Kreisverbände mit einem Stichtag, der maximal 1 Jahr vor dem Parteitagstermin liegt und vom Bundesvorstand festgelegt wird, maßgebend. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für sämtliche Delegierten-Parteitage (nicht nur auf Bundesebene) erfolgt nach dem gültigen Delegiertenschlüssel des betreffenden Gebietsverbandes durch die Mitglieder-Hauptversammlung der Kreisverbände bzw., falls diese nicht bestehen, durch die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen der nächstübergeordneten bestehenden Gebietsverbände in geheimer Wahl.
- 8.8. Im Falle eines Delegierten-Parteitages (nicht nur auf Bundesebene) darf die Zahl der kraft Satzung stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 8.1 b) und c) für den Bundesparteitag) ein Fünftel der insgesamt geladenen Stimmberechtigten nicht übersteigen. Ansonsten entfällt zunächst das Stimmrecht der Beisitzer im Bundesvorstand und dann das der Landesvorsitzenden, die nun als Gäste am Parteitag teilnehmen.

§ 9 EINBERUFUNG DES BUNDESPARTEITAGES

- 9.1. Der ordentliche Bundesparteitag findet mindestens ein Mal während eines Kalenderjahres statt.
- 9.2. Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird
 - a) vom Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit,
 - b) von mindestens 5 Landesvorständen,
 - c) von mindestens einem Drittel der Delegierten für den Bundesparteitag mit Unterschrift,
 - d) von mindestens 20 % der Mitglieder mit Unterschrift.
- 9.3. Die Terminsetzung und die Einberufung des Bundesparteitages obliegen dem Bundesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Beifügung der vorläufigen

Tagesordnung, die den obligatorischen Punkt „Bundesarbeitskreise“ enthalten muss, sowie der Parteiunterlagen schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitag zu erfolgen. Es zählt das Datum des Poststempels.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden; darüber entscheidet der Bundesvorstand.

§ 10 ANTRÄGE ZUM BUNDESPARTEITAG

- 10.1. Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis 8 Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel).
- 10.2. Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu den Anträgen des ordentlichen Bundesparteitages müssen bis spätestens 3 Wochen (Poststempel) vor dem Termin bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden, die sie den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages mindestens 1 Woche (Poststempel) vor Beginn desselben zusenden muss.
- 10.3. Initiativanträge können von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages da-selbst gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages behandelt werden.
- 10.4. Anträge zum Bundesparteitag können stellen
 - a) mindestens 50 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
 - b) der Bundesvorstand,
 - c) jeder Landesparteitag und Landesvorstand.
- 10.5. Abwahl-, Nachwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach § 7 vom Bundesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.
- 10.6. Im Übrigen bestimmt das Verfahren auf dem Bundesparteitag eine Geschäftsordnung, die auch nähere Bestimmungen bezüglich des außerordentlichen Bundesparteitages enthält.

§ 11 DER BUNDESVORSTAND

- 11.1. Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 19 Mitgliedern. Ihm sollten mindestens zur Hälfte Frauen angehören. Im Einzelnen besteht der Bundesvorstand aus:
 1. dem Bundesvorsitzenden,
 2. dem 1. stellv. Bundesvorsitzenden
 3. dem 2. stellv. Bundesvorsitzenden,
 4. dem Generalsekretär,
 5. dem stellv. Generalsekretär,
 6. dem Bundesschatzmeister,
 7. dem stellv. Bundesschatzmeister,
 8. dem Bundesschriftführer,
 9. dem stellv. Bundesschriftführer,
 10. – 19. den maximal 10 Beisitzern.

Alle Vorsitzenden, der Generalsekretär, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden das Bundespräsidium der Partei (geschäftsführender Vorstand nach § 11 (4) Parteiengesetz). Vorsitzender und Schatzmeister dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Ämter bekleiden.

11.2. Die Wahl des Bundesvorstandes ist geheim.

Die Vorsitzenden, der Generalsekretär, der Schatzmeister und sein Stellvertreter sowie der Schriftführer und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Ist dies nicht der Fall, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, wobei gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Auf dem Bundesparteitag können mehrere gleichwertige Funktionen in einem Wahlgang (Blockwahl) besetzt werden, wobei die Bewerber in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen gewählt sind und jeder Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Posten zur Wahl anstehen.

Allen Kandidaten für das gleiche Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung eingeräumt werden, die der Bundesparteitag im Einzelfall regeln kann.

Vorschlagsberechtigt sind die Landesverbände über ihre amtierenden Vorstände und der amtierende Bundesvorstand. Der Bundesvorstand erstellt eine Vorschlagsliste und legt diese dem Bundesparteitag zur Abstimmung vor. Der Vorschlagsliste des Bundesvorstandes sollten mindestens zur Hälfte Frauen angehören. Weitere Regelungen bleiben der Geschäftsordnung des Bundesparteitages und der Wahlordnung für die Wahl des Bundesvorstandes vorbehalten. Das erste Vorschlagsrecht für das Amt des Generalsekretärs liegt in jedem Fall beim Bundesvorsitzenden.

Die Mitglieder aller Gebietsvorstände (auch die Kassenprüfer) und Gebietsorgane müssen von den zuständigen Parteitag bzw. Mitgliederversammlungen gewählt werden; die Vorstände stets in geheimer Wahl.

Die Mitglieder des Bundesvorstands und aller Gebietsvorstände müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein.

11.3. Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei und führt Geschäfte nach Gesetz, Satzung und Programm sowie den Beschlüssen des Bundesparteitages. Er fasst seine Beschlüsse, soweit keine anderen Regelungen bestehen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bundesvorsitzende. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand (Bundespräsidium) ist für die Erledigung der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte verantwortlich. Das schließt nicht aus, dass jedes Vorstandsmitglied zur Mitarbeit verpflichtet ist und in die Vorstandsarbeit eingebunden werden muss. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Partei nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

11.4. Der Bundesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nicht besetzte Vorstandsposten können im Rahmen eines Bundesparteitages auf Antrag, nicht aber auf Initiativantrag nachgewählt werden. Ihre Amtsperiode endet mit der des Vorstands.

11.5. Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können auf dem Bundesparteitag auf Antrag abgewählt werden, wenn dieser Punkt ordnungs- und satzungsgemäß in der Tagesordnung aufgeführt ist.

11.6. Der Bundesvorstand erstattet dem Bundesparteitag mindestens alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht gemäß § 9 (5) Parteiengesetz), der sich in einen politischen und finanziellen Teil gliedert. Letzteres obliegt dem Schatzmeister im Sinne des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGB1.I S. 149).
Im Rechenschaftsbericht hat der Vorstand über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres öffentlich Rechenschaft abzugeben. Außerdem ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder anzugeben. Der Rechenschaftsbericht muss gemäß § 23 (2) des Parteiengesetzes geprüft und bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht werden.

Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichtes enthält eine Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung. Die Partei hat hierzu gemäß § 28 des Parteiengesetzes über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen. Näheres legt die Finanzordnung fest, die vom Bundesvorstand erstellt wird. Die Finanzordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, das Verfahren bei Beitragsrückstand, das Verhältnis zwischen dem Bundesverband und den Gebietsverbänden einschließlich der Aufteilung der Einnahmen (Beiträge, Spenden, staatl. Mittel). Außerdem enthält die Finanzordnung Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung einschließlich der Kassenprüfung. Hierzu gehören auch Angaben zur Gliederung der Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie zur Vermögensrechnung gemäß § 24 des Parteiengesetzes.

Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstands ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen, die von den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages für zwei Jahre gewählt werden. Die Prüfung kann jederzeit erfolgen, insbesondere aber vor dem Bundesparteitag. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Dazu sind den Kassenprüfern alle die Finanzen betreffenden Unterlagen vorzulegen. Die Kassenprüfer sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen sachverständig sein.
Der Rechenschaftsbericht wird vom Vorstand bis 30.09. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Bundestages eingereicht.

11.7. Der Bundesvorstand stellt die Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle ein.

11.8. Der Bundesvorstand gibt Informationen für die Mitglieder heraus, die sobald wie möglich über wesentliche Ereignisse und Tätigkeiten berichten sollen.
Auch Bundesparteitags- und Bundesvorstandsbeschlüsse, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, müssen innerhalb dieser Informationen den Mitgliedern baldmöglichst bekannt gegeben werden.

§ 12 SCHIEDSGERICHTE

12.1. Schiedsgerichte werden beim Bundesverband und bei den Landesverbänden gebildet, auf Beschluss des zuständigen Landesparteitages auch bei seinen Bezirksverbänden.

Sie bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 5 Beisitzern, die von den jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt werden. Sie sollen sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

- 12.2. Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen keine Ämter in Gebietsvorständen bekleiden oder in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder einem Gebietsvorstandsmitglied stehen oder mit Letztgenanntem verwandt sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben sich neutral zu verhalten und dürfen keinerlei Aktivitäten entwickeln, die geeignet sind, die Mitglieder zu verunsichern und zu beeinflussen.
- 12.3. Die Schiedsgerichte entscheiden über Ordnungsmaßnahmen gegen Organe und Gebietsverbände der Partei sowie gegen einzelne Parteimitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3.4 Buchst. c) der Bundessatzung.
- 12.4. Sie schlichten und entscheiden bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Landes- und Bundessatzung. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts sollten bei Bundesparteitagen mit beratender Stimme in Verfahrensfragen tätig sein. Sie sind somit auch stets als Gäste zugelassen, falls sie nicht ohnehin stimmberechtigt sind.
Das Weitere regelt die Schiedsordnung.
- 12.5. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe, Gebietsverbände und Mitglieder der Partei:
Gegen Mitglieder, Gebietsverbände oder Organe der Partei, die gegen die Satzung oder Programm verstoßen haben oder gegen politische Zielsetzung der Partei handeln, kann das Bundesschiedsgericht als Ordnungsmaßnahmen, die für ihre Wirksamkeit schriftlich mit Begründung bekannt gegeben werden müssen (Einzelheiten regelt die Schiedsordnung), verhängen:
 - a) die Erteilung von Rügen,
 - b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts für Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,
 - c) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte sowie der Vertretungsrechte in Organen der Partei für die Dauer von bis zu 3 Jahren,
 - d) die Amtsenthebung von Organen,
 - e) den Parteiausschluss von Mitgliedern.

In dringenden und schwer wiegenden Fällen kann der Bundesvorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts Mitglieder von der Ausübung ihrer Rechte ausschließen, ein Mitglied eines Gebietsvorstands von der Ausübung seiner Rechte ausschließen und es von seinem Amt entheben sowie untergeordnete Organe und Gebietsverbände absetzen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts muss so schnell wie möglich herbeigeführt werden. Vorher dürfen keine Maßnahmen, die den momentanen Status ändern könnten (z. B. Neuwahlen), eingeleitet werden.

- 12.6. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 12.5 dieser Satzung kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses beim Schiedsgericht des Bundesverbandes Einspruch erhoben werden.
Hat das Schiedsgericht des Landes- oder Bezirksverbandes die Ordnungsmaßnahme verhängt, so entscheidet bei einem Einspruch, der grundsätzlich nur gegen die Ordnungsmaßnahme des Parteiausschlusses aufschiebende Wirkung hat, das Schiedsgericht des nächsthöheren Verbandes. Gegen die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts besteht dann kein Einspruchsrecht mehr.

Sofern das Schiedsgericht des Bundesverbandes die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen hat, prüft es die im Einspruch angeführten Gründe und entscheidet erneut und nun endgültig. Die vom Bundesschiedsgericht ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen (auch Parteiaus-schlüsse) in erster Instanz bleiben so lange bestehen und damit wirksam, bis in zweiter Instanz erneut und dann end-gültig entschieden worden ist.

- 12.7. Sind durch die Ordnungsmaßnahme Gebietsverbände oder Organe der Partei betroffen, so kann nur das Bundesschiedsgericht über den Einspruch entscheiden. § 12.6 Satz 1 und Satz 4 dieser Satzung kommen zur Anwendung.

§ 13 PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION

Für den Fall, dass der Bundesparteitag gemäß § 7.3 Buchstabe f) dieser Satzung die Bildung ei-ner Bundesprogrammkommission, einer Bundessatzungskommission oder einer anderen Kommission auf Bundesebene beschließt, gilt Folgendes:

- 13.1. Der Bundesvorstand beruft und entlässt den Leiter und die Mitglieder dieser Kommissionen. Sie sollen aufgrund von Kenntnissen und praktischen Erfahrungen sachverständig sein. In je-dem Falle gehören den gemäß dieser Satzung zu bildenden Kommissionen der Bundesvorsit-zende, der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister und der Bundesschriftführer an. Der Bundesvorstand beschließt die Geschäftsordnungen für diese Kommissionen.
- 13.2. Die Bundesprogrammkommission ist zuständig für die Entwicklung des Grundsatzprogramms und für Wahlprogramme der Partei, die vor Bundestags- und Europawahlen aufgestellt wer-den sollen, sowie für alle sonstigen Programme und Aufträge, deren Vorbereitung, Formulie-rung und Fortschreibung ihr vom Bundesparteitag oder Bundesvorstand übertragen wird. Der Tierschutzteil des Grundsatzprogramms kann nur dann mit den Mehrheiten nach § 18 die-ser Satzung auf einem Parteitag geändert werden, wenn diese Änderung zu einer über die bis-herigen Bestimmungen des Grundsatzprogramms hinausgehende Verbesserung der Lage der Tiere führt.
- 13.3. Die Bundessatzungskommission ist zuständig für die Entwicklung dieser Satzung, für die Schiedsordnung nach § 12.4 sowie für die Wahlordnung nach § 15.1. Sie nimmt in beratender Funktion an der Erarbeitung und Fortschreibung von Landessatzungen teil, die der Bundessat-zung in keinem Punkt wider-sprechen dürfen; falls doch, so sind sie in diesen Punkten unwirk-sam und es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung.
- 13.4. Beide Kommissionen nehmen innerhalb ihres Bereichs Anregungen zur Weiterentwicklung entgegen, die von allen Organen der Partei und allen Parteimitgliedern jederzeit eingereicht werden können.

§ 14 BUNDESARBEITSKREISE

- 14.1. Der Bundesparteitag beschließt für bestimmte Sachgebiete die Bildung von Arbeitskreisen. Der Bundesvorstand gibt den Arbeitskreisen eine Geschäftsordnung, aus der insbesondere die Modalitäten zur Berufung und Entlassung ihrer Mitglieder und zur Wahl eines Vorstandes her-vorgehen, dessen Mitglieder auch Mitglieder der Partei sein müssen und dessen Amtsperiode nicht länger als zwei Jahre betragen darf. Der Vorsitzende eines Bundesarbeitskreises soll Mit-glied in der Bundesprogrammkommission sein.

- 14.2. Bundesarbeitskreise sollen nach Möglichkeit zu allen politisch relevanten Themenbereichen, insbesondere aus dem Grundsatzprogramm, gebildet werden.
- 14.3. Die Mitglieder sollen auf dem jeweiligen Sachgebiet Kenntnisse aufweisen.
- 14.4. Zu den einzelnen Sachgebieten, insbesondere Tierschutzfragen, können Nichtparteimitglieder als Berater zugezogen werden. Diese beteiligen sich nicht an Abstimmungen.
- 14.5. Mitglieder von Bundesarbeitskreisen, die auch Parteimitglieder sind, können an Bundes-Delegiertenparteitagen als Gäste in beratender Funktion teilnehmen.
- 14.6. Mitglieder des Bundesvorstands sollen nach Möglichkeit in je einem Bundesarbeitskreis mitarbeiten. Wo dies nicht gelingt, bemüht sich der Bundesvorstand um ständigen Kontakt mit dem Vorstand der Arbeitskreise, zu deren Sitzungen er jeweils zu laden ist.
- 14.7. Bundesparteitag und Bundesvorstand sind gehalten, unter Einschaltung der Arbeitskreise einen ständigen Gedankenaustausch besonders mit Tierschutzverbänden und –gruppen außerhalb der Partei zu pflegen.

§ 15 WAHLORDNUNGEN

Die von der Bundessatzungskommission aufgestellte Wahlordnung muss den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes genügen. Insbesondere muss die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen durch die zuständigen Gremien in geheimer Abstimmung erfolgen. Den gewählten Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sollten mindestens zur Hälfte Frauen angehören.

Soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, sind die dafür gewählten Vertrauensleute zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt. Sind auch keine dafür zuständigen Vertrauensleute bestimmt, so sind die Gebietsverbände der Partei, vertreten durch ihren amtierenden Vorstand, dazu befugt, sofern sie mit den betreffenden politischen Untergliederungen der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen. Ist dieses nicht der Fall oder bestehen die betreffenden Gebietsverbände (noch) nicht, fällt diese Aufgabe dem übergeordneten bestehenden Gebietsverband der Partei, vertreten durch seinen amtierenden Vorstand, zu. Die genaue Form der Einreichung und der Wahl der Bewerber regelt die Wahlordnung des Bundes- oder zuständigen Gebietsverbandes, soweit auch hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Die „Wahlordnung für die Wahlen von Bewerbern zu Volksvertretungen“ ist als Anlage Teil der Bundessatzung.

Wahlordnungen der Gebietsverbände dürfen nicht im Widerspruch zur Wahlordnung des Bundesverbandes stehen, dessen Regelungen im Falle eines solchen Widerspruches zur Anwendung kommen.

§ 16 PROTOKOLLE

Die Beschlüsse der Parteiorgane (einschl. sämtlicher Wahlergebnisse) sind zu protokollieren und vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter mit Unterschrift zu beurkunden. Näheres können die Geschäftsordnungen regeln.

§ 17 ÜBERGANGSREGELUNGEN

- 17.1. Solange sich die Partei Mensch Umwelt Tierschutz noch nicht in allen Gliederungen konstituiert hat, kann der Bundesvorstand kommissarische Gebietsbeauftragte zur Vorbereitung der Verbandsgründung einsetzen oder eine solche Berufung delegieren.
- 17.2. Wenn einzelne Gebietsverbände oder Gebietsvorstände nicht bestehen, gehen ihre satzungsmäßigen Aufgaben und Zuständigkeiten auf das unmittelbar übergeordnete Gebietsorgan über.
- 17.3. Bis entsprechende Landessatzungen der jeweiligen Landesverbände verabschiedet sind, gelten die Vorschriften dieser Bundessatzung sinngemäß für alle untergeordneten Gebietsverbände.

§ 18 SATZUNGSÄNDERUNGEN, ÄNDERUNGEN DES GRUNDSATZPROGRAMMS, AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

- 18.1. Über Änderungen dieser Satzung und des Grundsatzprogramms entscheidet der Bundesparteitag mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Solche Änderungen können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.
Satzungsbestimmungen, die eine qualifizierte Mehrheit festlegen, können nur mit derselben qualifizierten Mehrheit geändert werden.
- 18.2. Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei (mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen) entscheidet der Bundesparteitag mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Stimmberechtigten auf ordnungs- und satzungsgemäßen Antrag, der kein Initiativantrag sein kann.

Dieser Entscheidung durch den Bundesparteitag folgt die Urabstimmung durch die Mitglieder der Partei, soweit der Bundesparteitag aus Delegierten besteht. Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Bundesvorstand unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zur Urabstimmung über die beschlossene Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern. Der vom Bundesvorstand festzusetzende Zeitraum für die Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage und darf höchstens 4 Wochen betragen. Liegt der Parteitagsbeschluss in der Zeit zwischen dem 15. Mai und dem 15. September, so muss der Zeitraum für die Stimmabgabe wenigstens 9 Wochen betragen, soll aber 11 Wochen nicht überschreiten.

Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung gilt nach dieser Urabstimmung als bestätigt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, und ist ansonsten aufgehoben. Er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung vollzogen werden. Verantwortlich für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Stimmauszählung und die Feststellung des Ergebnisses sind der Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht.

- 18.3.
 - a) Im Falle und zum Zeitpunkt der Auflösung der Partei wird vom Bundesparteitag entschieden, welche Organisationen das vorhandene Parteivermögen erhalten sollen.
 - b) Im Falle der Verschmelzung mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen wird das Parteivermögen in die neue Organisationsform eingebracht.
 - c) In beiden Fällen unterliegt die Beschlussfassung den in § 18.2 festgelegten Abläufen.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt auf Beschluss des Gründungsparteitages in Bonn am 13.02.1993 in Kraft. Änderungen wurden durch die Bundesparteitage am 09.09.2000, am 29.09.2001, am 25.09.2004, am 09.04.2005, am 25.03.2006, am 27.09.2007 und am 20.3.2010 beschlossen und in die Satzung eingearbeitet. Sie treten sofort nach ihrer jeweiligen Verabschiedung in Kraft.

Frankfurt a.M., 20. März 2010

Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei -

BUNDESFINANZORDNUNG

Partei Mensch Umwelt Tierschutz (in der Fassung vom 20. März 2010)



Bundesgeschäftsstelle:

Fritz-Schumacher-Weg 111, 60488 Frankfurt a.M.
Telefon 0 69 – 76 80 96 59 / Telefax 0 69 – 76 80 96 63
bundesgeschaeftsstelle@tierschutzpartei.de
www.tierschutzpartei.de

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird bei allen Amtsinhabern/Amtsinhaberinnen in den verschiedenen Aufgabenbereichen die männliche Form verwendet.

§ 1 - Finanzierung und Zuständigkeiten

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen erwirtschaftet.
- (2) Der/die Bundesschatzmeister/in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung. Er/sie wird beratend unterstützt durch die Mitglieder des Finanzausschusses und die Schatzmeister/innen in den Landesverbänden, die ihm/ihr aufgrund der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung zuarbeiten.
- (3) Die Vermögenswerte der Landesverbände und nachgeordneter Gebietsverbände werden vom Bundesverband treuhänderisch verwaltet. Sie dürfen vom Bundesverband für dessen Finanzbedarf nicht eingesetzt bzw. bei Bedarf nur mit schriftlicher Zustimmung einzelner Landesvorstände und mit zeitlicher Befristung verwendet werden. Ein gegenseitiges Verrechnen der Vermögenswerte von Landesverbänden ist ebenfalls nur mit deren schriftlicher Zustimmung möglich.

§ 2 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung durch den Bundesverband erhoben. Sie werden nach einem bei Bedarf neu festzulegenden Schlüssel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden sowie zwischen den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gebietsverbänden aufgeteilt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt mit Wirkung ab 01.01.2010 bis zur Neufestlegung auf einem Bundesparteitag für Einzelmitglieder jährlich 48,00 Euro, für Ehepaare 80,00 Euro und für Schüler und Studenten sowie für sozial Schwache 30,00 Euro. Die Zahlweise kann auch halbjährlich vereinbart werden.
- (3) In besonderen Einzelfällen kann ein Mitglied auf Antrag des Landesverbandes, dem es angehört, von der Beitragszahlung für ein Jahr freigestellt werden. Die Entscheidung der Freistellung obliegt dem/der Bundesschatzmeister/in.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag gilt für das jeweilige Geschäftsjahr von Januar bis Dezember. Er ist fällig bei jährlicher Zahlweise zu Beginn des 2. Quartals und bei halbjährlicher Zahlweise jeweils zu Beginn des 2. und des 4. Quartals.
- (5) Bei Aufnahme als Parteimitglied im 1. Halbjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag und bei Aufnahme im 2. Halbjahr ist der halbe Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig.

§ 3 - Verteilungsschlüssel für Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Aufteilung der eingegangenen Mitgliedsbeiträge zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden sowie den nachgeordneten Gebietsverbänden erfolgt nach einem besonderen Verteilungsschlüssel, der bei Bedarf vom Bundesvorstand neu festgelegt und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorgelegt wird. (Anhang 1)
- (2) Das Beitragsinkasso wird durch die zentrale Mitglieder- und Finanzverwaltung vom Bundesverband gemäß § 1 (2) und § 2 (1) durchgeführt. Die Zuweisung der eingegangenen Finanzmittel an Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände erfolgt nach deren Verfügbarkeit.
- (3) Wenn ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres in einen anderen Landesverband wechselt, verbleiben die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Mitgliedsbeiträge beim bisherigen Landesverband.

- (4) Der/die Bundesschatzmeister/in ist berechtigt, zur Durchführung der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung entsprechende Richtlinien in Absprache mit dem Präsidium festzulegen, um zeit- und kostensparende Arbeitsabläufe zu gewährleisten.

§ 4 - Beiträge der Mandatsträger/innen

Die Mandatsträger/innen der Partei in den parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen sind generell mit 10 % abgabepflichtig. Davon erhalten die LV'de, denen die Mandatsträger/innen angehören, 5 % ihrer Aufwandsentschädigungen/Diäten. Weitere 5 % erhält der BV. Darüber hinausgehende Regelungen können vereinbart werden.

§ 5 – Geldspenden

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände sind zur Entgegennahme von Barspenden bevollmächtigt.
- (2) Die bei den Landesverbänden und den nachgeordneten Gebietsverbänden eingegangenen Barspenden sind dem/der Bundesschatzmeister/in laufend schriftlich zu melden und auf das Girokonto des Bundesverbandes mit Angaben des Spenders einzuzahlen.
- (3) Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt werden vom Bundesverband durch die Mitglieder- und Spendenverwaltung ausgestellt.
- (4) Spenden, die nicht ausdrücklich für den Bundesverband geleistet worden sind, werden demjenigen Landesverband oder Gebietsverband zugeordnet, in dem der/die Spender/in seinen/ihren Wohnsitz hat oder dem der/die Spender/in als Parteimitglied angehört.

§ 6 - Verteilungsschlüssel für Spenden

- (1) Die eingegangenen Spenden werden, wenn nicht ausdrücklich für den Bundesverband bestimmt, dem Landesverband/Gebietsverband zu 100 % gutgeschrieben, in dem der/die Spender/in seinen/ ihren Wohnsitz hat oder dem der/die Spender/in als Parteimitglied angehört.
- (2) Wenn ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres in einen anderen Landesverband wechselt, verbleiben die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Spenden beim bisherigen Landesverband.

§ 7 - Staatliche Mittel

- (1) Die der Partei zugeflossenen staatlichen Mittel gemäß § 19a Part.Ges. werden vom Bundesverband nach dem Verteilungsschlüssel den Verrechnungskonten der Landesverbände und ihren nachgeordneten Gebietsverbänden gutgeschrieben. (Anhang 2)
- (2) Der Verteilungsschlüssel wird bei Bedarf vom Bundesvorstand neu festgelegt und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorgelegt.

§ 8 - Sonstige Zuflüsse von Geld- oder Vermögenswerten

- (1) Sonstige Zuflüsse von Geld- oder Vermögenswerten (z.B. Erbschaften) über 1.000,00 € werden, wenn nicht ausdrücklich für einen Landesverband oder einen Gebietsverband bestimmt, dem Bundesverband zugeordnet.
- (2) Sach- oder sonstige Vermögenswerte unter 1.000,00 € sind dem Landesverband oder Gebietsverband zuzuordnen, in dem der/die Spender/in seinen/ihren Wohnsitz hat oder dem der/die Spender/in als Parteimitglied angehört.

§ 9 - Bezuschussung von Landesverbänden durch den Bundesverband bei Europa- und Bundestagswahlen

- (1) Der Bundesverband ist bereit, einen Teil der entstehenden Wahlkampfkosten der Landesverbände, die an Europawahlen und Bundestagswahlen teilnehmen, zu bezuschussen. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 1.000 € Eigenmittel aufgewendet werden.
Die Entscheidung über die Höhe der jeweiligen Bezuschussung trifft der Bundesvorstand, wobei alle teilnehmenden Landesverbände Zuschüsse in gleicher Höhe erhalten.

§ 10 - Ruhen von Mitglieds- und Delegiertenrechten

- (1) Bei Beitragsrückstand ruhen die Mitgliedsrechte gemäß § 4.1 der Bundessatzung.
- (2) Das Gleiche gilt im Falle von Delegierten-Parteitagern auf Bundes- und Landesebene, wenn untergeordnete Gebietsverbände die Delegierten gewählt haben, aber ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.
- (3) Sofort mit der Zahlung sind die Verzugsfolgen beseitigt.

§ 11 – Aufteilung von Kosten

- (1) Im Rahmen der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung ist der Bundesverband mit seinen Verwaltungseinheiten und seinem Fachpersonal für sämtliche Geschäftsabläufe in der Partei federführend tätig. Die dadurch entstehenden Kosten werden zunächst in Vorleistung getragen, müssen jedoch anteilig auf die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen umgelegt werden.
- (2) Für die verteilungspflichtigen Kosten wird ein Verteilungsschlüssel vom Bundesvorstand festgelegt und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorgelegt. (Anhang 3)

§ 12 - Buchführung und Rechnungslegung

- (1) Durch die Einrichtung der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung wird die Buchhaltung aller Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände vom Bundesverband in einem einheitlichen EDV-System zentral durchgeführt.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.

- (2) In der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie der Vermögensrechnung sind folgende Posten gesondert auszuweisen:

1. Einnahmerekchnung:

- 1.1. Mitgliedsbeiträge und andere regelmäßige Beiträge
- 1.2. Spenden von natürlichen Personen
- 1.3. Spenden von juristischen Personen
- 1.4. Einnahmen aus Vermögen
- 1.5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit
- 1.6. staatliche Mittel
- 1.7. sonstige Einnahme
- 1.8. Zuschüsse von Gliederungen
- 1.9. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1.1. bis 1.8.

2.0. Ausgaberechnung

- 2.1. Personalausgaben

- 2.2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes
- 2.3. Ausgaben für allgemeine politische Arbeit
- 2.4. Ausgaben für Wahlkämpfe
- 2.5. Zinsen
- 2.6. sonstige Ausgaben
- 2.7. Zuschüsse an Gliederungen
- 2.8. Gesamtausgaben nach den Ziffern 2.1. bis 2.7.

3.0. Vermögensrechnung

- 3.1. Besitzposten
 - 3.1.1. Anlagevermögen
 - 3.1.1.1. Haus- und Grundvermögen
 - 3.1.1.2. Geschäftsstellenausstattung
 - 3.1.1.3. Finanzanlagen
 - 3.1.2. Umlaufvermögen
 - 3.1.2.1. Forderungen an Gliederungen
 - 3.1.2.2. Forderungen auf staatliche Mittel
 - 3.1.2.3. Geldbestände
 - 3.1.2.4. sonstige Vermögensgegenstände
 - 3.1.3. Gesamtbesitzposten
- 3.2. Schuldposten
 - 3.2.1. Rückstellungen
 - 3.2.1.1. Pensionsverpflichtungen
 - 3.2.1.2. sonstige Rückstellungen
 - 3.2.2. Verbindlichkeiten
 - 3.2.2.1. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
 - 3.2.2.2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 3.2.2.3. sonstige Verbindlichkeiten
 - 3.2.3. Gesamte Schuldposten
- 3.3. Reinvermögen (positiv oder negativ)

(3) Auszug aus Part.Ges. § 25 (3)

„Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.“

§ 13 - Belegführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Schatzmeister/innen der Landesverbände sind für die sichere Belegung sowie für die ordnungsgemäße Belegprüfung verantwortlich. Sämtliche Buchungsunterlagen sind mindestens vierteljährlich an den/die Bundesschatzmeister/in zu übergeben. Die Schatzmeister/innen der Landesverbände sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse ihrer Vorstände hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Sie sind verpflichtet, jedem einzelnen der gewählten Kassenprüfer/innen jederzeit vollen Einblick in die Unterlagen zu gewähren, soweit sie dies für erforderlich halten.
- (2) Mindestens alle zwei Jahre ist von den auf den Bundesparteitag gewählten zwei Kassenprüfer/innen die Rechnungsprüfung sachlich und formal durchzuführen. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Kassenprüfer/innen zu unterschreiben und mindestens

sechs Jahre gemäß § 24 Abs. 2 des Parteiengesetz neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 14 - Haushaltspläne

- (1) Der/die Bundesschatzmeister/in erstellt in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss für den Bundesverband einen Haushaltsplan. Die gleiche Aufgabe haben die Landesschatzmeister/innen für ihre Landesverbände.
- (2) Der/die Bundesschatzmeister/in und die Mitglieder des Finanzausschusses stehen den Landesschatzmeister/innen in beratender Funktion bei der Aufstellung von Haushaltsplänen zur Verfügung.
- (3) Erstellte Haushaltspläne der Landesverbände sind dem Bundesverband spätestens im 1. Quartal eines jeden Jahres zur Überprüfung einzureichen.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Bundesfinanzordnung tritt auf Beschluss des Bundesparteitages am 20. März 2010 in Kraft. Die Anhänge 1 bis 3 sind Teil der Bundesfinanzordnung.

Anhang 1

§ 3 - Verteilungsschlüssel für Mitgliedsbeiträge

50 % der Mitgliedsbeiträge werden dem jeweiligen Landesverband gutgeschrieben, dem das Mitglied angehört. Die weiteren 50 % verbleiben beim Bundesverband.

Die einem Landesverband zugeflossenen Mitgliedsbeiträge werden im gleichen Verhältnis mit dem nachgeordneten Gebietsverband aufgeteilt.

Bundesfinanzordnung

Anhang 2

§ 7 – Staatliche Mittel / Verteilungsschlüssel

Part.Ges. § 19a Festsetzungsverfahren

„(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.“

Die staatlichen Mittel für die Gesamtpartei, die sich aus § 18 – § 22 Part.Ges. ergeben, werden für das laufende Geschäftsjahr von der Bundestagsverwaltung auf Antrag in 4 gleichen Vorauszahlungsbeträgen auf das Konto des Bundesverbandes überwiesen und im Rahmen der zentralen Finanzverwaltung an die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände anteilig weitergegeben.

Sofern sich in der Schlussabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr auf Grund der Vorauszahlungen eine Überzahlung ergeben hat und dadurch eine Rückforderung entstanden ist, muss der zurückgeforderte Betrag ebenfalls im Sinne des nachfolgend aufgeführten Verteilungsschlüssels gebucht werden.

Dafür wird folgender Verteilungsschlüssel festgelegt:

1. Von den verfügbaren staatlichen Mitteln werden zunächst 10 % zu gleichen Teilen an alle bereits gegründeten Landesverbände verteilt.
2. Die verbleibenden 90 % der staatlichen Mittel werden zwischen dem Bundesverband und den einzelnen Landesverbänden aufgeteilt. Berechnungsgrundlage dafür sind die jeweils gebuchten Mitgliedsbeiträge und Spenden des letzten Geschäftsjahres, die einheitlich um 10 % gekürzt werden.

Landesverbände, die durch ihre Teilnahme an einer Landtagswahl auf Grund ihrer Ergebnisse einen eigenständigen Anspruch auf staatliche Mittel erreicht haben, verzichten auf diesen Anspruch, weil sich dieser zu Lasten des Bundesverbandes und aller anderen Landesverbände auswirkt.

Statt dessen erhalten sie vom Bundesverband für das Wahljahr einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €.

Bundesfinanzordnung

Anhang 3

§ 10 – Aufteilung von Kosten / Verteilungsschlüssel

Die zur Aufteilung zwischen dem Bundesverband, den Landesverbänden und den nachgeordneten Gebietsverbänden anstehenden Kosten sind

1. Verwaltungskosten:
 - 1.1. Bundesgeschäftsstelle
 - 1.2. Mitgliederverwaltung
 - 1.3. Vorstandssekretariat
 - 1.4. Bundesschatzmeisterei
 - 1.5. Buchhaltung
 - 1.6. Rechenschaftsbericht
 - 1.7. Wirtschaftsprüfer
 - 1.8. Versicherungen

Ein Drittel der Verwaltungskosten (aus rechnerischen Gründen 33 %) werden im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände aufgeteilt. Die Mitgliederzahlen als Grundlage für die Verteilungsberechnungen des laufenden Geschäftsjahres werden jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellt.

Die Belastungen erfolgen vierteljährlich über die jeweiligen Verrechnungskonten, zunächst mit einem Pauschalbetrag, der aus den entsprechenden Kostenstellen des Haushaltsplanes ermittelt wird.

Die Endabrechnung wird vorgenommen, sobald nach Ende eines Geschäftsjahres die gebuchten Kosten vorliegen.

2. Verbrauchskosten:

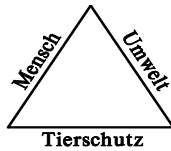
2.1. Infomaterial

2.2. Portokosten (ohne Zeitenwende)

2.3. Zeitenwende (Herstellung und Versand)

Die Verbrauchskosten entsprechen dem tatsächliche Verbrauch der einzelnen Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände. Aufwendungen für die Zeitenwende (Herstellung und Versand) werden nur mit 50 % den Landesverbänden berechnet.

Die Verbrauchskosten werden in der Bundesgeschäftsstelle erfasst, vierteljährlich dem/der Bundesschatzmeister/in gemeldet und von dort der Buchhaltung zugeleitet. Die Belastungen erfolgen über die jeweiligen Verrechnungskonten.



- Die Tierschutzpartei -

Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei -

Geschäftsordnung zum Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei - **(Fassung vom 09. April 2005)**

§ 1 – Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen der Satzung der Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei -, nachfolgend „Partei“ genannt. Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch die/den Bundesvorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch den/die erste/n Stellvertreter/in. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen (Poststempel). In dringenden Fällen kann der Bundesvorstand die Frist auf zwei Wochen verkürzen.

§ 2 – Teilnahmeberechtigte am Bundesparteitag

Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag sind:

- (1) die Mitglieder der Partei, soweit sie keinen Beitragsrückstand aufweisen, oder (im Falle eines Delegierten-Parteitages) die gewählten Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten),
- (2) die Bundesvorstandsmitglieder,
- (3) die Vorsitzenden der Landesverbände,
- (4) die Mitglieder der Bundesarbeitskreise, die, soweit sie nicht selbst Mitglieder oder - im Falle eines Delegierten-Parteitages - Delegierte sind, als Gäste beratende Funktion ausüben,
- (5) durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes Nichtmitglieder als Gäste.

§ 3 – Beschlussfähigkeit

Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder, im Falle eines Delegierten-Parteitages die Delegierten, ordnungsgemäß eingeladen wurden.

§ 4 – Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in

Die Wahl eines/r Versammlungsleiter/in erfolgt aus der Mitte des Parteitages in offener Abstimmung. Dasselbe gilt für eine/n Schriftführer/in. Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine inhaltlich korrekte Niederschrift mit Beurkundung sämtlicher Beschlüsse anzufertigen. Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in bestätigen die Niederschrift und die Beurkundung der Beschlüsse gemeinsam mit ihrer Unterschrift.

Der/die Versammlungsleiter/in übt das Hausrecht aus. Er/Sie eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er/Sie ruft die Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste, die er/sie zu führen hat, erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt er/sie die Beratung für geschlossen.

Die Wortmeldungen sind schriftlich unter Angabe des Themas durch den/die Versammlungsleiter/in in die Rednerliste aufzunehmen.

Beratungen über einen Gegenstand können auf Antrag mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgebrochen oder geschlossen werden.

Der/Die Versammlungsleiter/in kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen und Sitzungsteilnehmer/innen zur Ordnung rufen, sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.

Er/Sie kann Rednern, die dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen.

§ 5 - Anträge zum Bundesparteitag

Anträge zum Bundesparteitag können stellen:

- a) mindestens 50 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
- b) der Bundesvorstand,
- c) jeder Landesparteitag und Landesvorstand.

Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis acht Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel), Abänderungs- und Ergänzungsanträge hierzu bis spätestens drei Wochen (Poststempel) vor dem Termin ebenfalls bei der Bundesgeschäftsstelle.

Die Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind vom Bundesvorstand der Tagesordnung beizufügen; die Abänderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind vom Bundesvorstand mindestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern bzw. Delegierten zuzusenden (Poststempel).

Initiativanträge können von mindestens 15 stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern des Bundesparteitages daselbst gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.

Abwahl- und Nachwahanträge von Personen und Missbilligungsanträge gegen Personen, die vom Bundesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge (Anträge auf Zusammengehen mit anderen Partei) können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. Begrenzung der Redezeit,
2. Schluss der Debatte,
3. Schluss der Rednerliste,
4. Übergang zur Tagesordnung,
5. Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. Verweisung an eine Kommission,
7. Schluss der Sitzung.

§ 6 – Rederecht

Redeberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder und die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Vorsitzenden von Landesverbänden.

Wortmeldungen von Gästen bedürfen der Zustimmung durch Beschluss. Zur Geschäftsordnung erteilt der/die Versammlungsleiter/in das Wort nach freiem Ermessen und beschränkt die Redezeit auf höchstens 3 Minuten.

§ 7 – Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihrer Gliederungen sowie die Aufstellung von Bewerber/innen für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (2) Allen Kandidaten/innen für das gleiche Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung eingeräumt werden, Redezeit längstens 5 Minuten.
- (3) Jede/r gewählte Bewerber/in hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären.
- (4) Bei den Wahlen zum Präsidium des Bundesvorstandes sowie des/der stellvertretenden Schatzmeisters/Schatzmeisterin und des/der stellvertretenden Schriftführers/Schriftführerin entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht für die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Die Mitglieder des Präsidiums sowie der/die stellvertretende Bundesschatzmeister/Bundesschatzmeisterin und der/die stellvertretende Bundesschriftführer/Bundesschriftführerin werden in Einzelwahlgängen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl des Bundesvorstandes.
- (6) Mehrere gleichwertige Funktionen des Vorstandes (Beisitzer/innen) können in einem Wahlgang (Blockwahl) besetzt werden, wobei die Bewerber/innen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen gewählt sind und jede/r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Posten zur Wahl anstehen. Andernfalls ist die Wahlstimme ungültig.
- (7) In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (8) Für die Wahlen zum Bundesschiedsgericht gilt für die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in dasselbe wie für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums des Bundesvorstandes, für die Beisitzer/innen im Schiedsgericht dasselbe wie für die Beisitzer/innen im Bundesvorstand.
- (9) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.
- (10) §7 (1), (2), (3),(4), (6) und (7) dieser Geschäftsordnung gelten auch für die Aufstellung von Bewerber/innen für Wahlen zu Volksvertretungen. Im Übrigen gelten die gemäß § 15 der Bundessatzung aufzustellende Wahlordnung und die Wahlgesetze.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung zum Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei - tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 06.11.1993 in Kraft. Sie wurde auf Beschluss des am 09. April 2005 stattfindenden Bundesparteitages geändert. Die Änderungen treten sofort nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Frankfurt/Main, der 09. April 2005

Partei **Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei –**

Vorläufige
Bundesschiedsordnung

I. Gerichtsverfassung

§ 1 - Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei Mensch Umwelt Tierschutz sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die ihnen durch das Parteiengesetz, die Satzung und die zugehörigen Ordnungen der Partei Mensch Umwelt Tierschutz und ihrer Gebietsverbände übertragen wurden.

§ 2 – Schiedsgerichte

- (1) Schiedsgerichte werden gebildet gemäß § 12.1 der Satzung
 1. beim Bundesverband
 2. bei den Landesverbänden
 3. auf Beschluss des zuständigen Landesparteitages auch bei den Bezirksverbänden
- (2) Die Schiedsgerichte bestehen gemäß § 12.1 Absatz 2 der Satzung
 1. aus dem/der Vorsitzenden
 2. seinem/r Stellvertreter/in
 3. aus bis zu fünf Beisitzer/innen
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte richtet sich nach der Geschäftsordnung (§ 7) der Partei Mensch Umwelt Tierschutz.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen keine Ämter in Gebietsvorständen bekleiden oder in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder einem Gebietsvorstandsmitglied stehen oder mit Letztgenanntem verwandt sein (§12.2 der Satzung der Partei Mensch Umwelt Tierschutz) bzw. von diesen Institutionen oder Personen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind gemäß § 12.2 der Parteiensatzung und § 14 Abs.2 Satz 2 Parteiengesetz unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt zwei Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der Ausschluss eines/r Schiedsrichter/in von der Ausübung seines/ihres Amtes und die Ablehnung eines/r Schiedsrichter/in wegen Besorgnis der Befangenheit kann von jedem/jeder Beteiligten beantragt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine/ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden oder, falls der Grund, eine/n Schiedsrichter für befangen zu erklären, während des Verfahrens eintritt, ist das Gesuch unverzüglich vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Gesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts es für begründet hält. Der Bescheid ist nicht anfechtbar. Das betr. Mitglied kann sich auch selbst für befangen erklären.

§ 3 – Zuständigkeiten

- (1) Die Schiedsgerichte sind gemäß § 12.3. der Satzung der Partei Mensch Umwelt Tierschutz zuständig für Ordnungsmaßnahmen gegen Organe und Gebietsverbände der Partei sowie gegen einzelne Parteimitglieder und für den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3.4 Buchstabe c) der Bundessatzung.
- (2) Ferner schlichten und entscheiden sie bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung und der Landessatzungen.
- (3) Die Schiedsgerichte sind außerdem zuständig für Verfahren der Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.
- (4) Für die Zuständigkeit gilt folgende Reihenfolge:

Soweit ein Schiedsgericht bei einem Bezirksverband besteht, entscheidet es bezüglich der Absätze (1) bis (3) in den Verfahren, die diesen Bezirksverband betreffen. Dasselbe gilt analog für die Verfahren der Landesschiedsgerichte. Außerdem entscheiden die Landesschiedsgerichte über Einsprüche und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig bezüglich der Absätze (1) bis (3), soweit diese den Bundesverband als Ganzes betreffen oder soweit noch keine Landes- oder Bezirksgerichte bestehen.

Den Bundesverband als Ganzes betreffen:

- a) Die anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei
- b) sonstige Streitigkeiten
 - aa) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern
 - bb) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt wird
- c) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören.
- d) Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung.

Außerdem entscheidet das Bundesschiedsgericht über Einsprüche oder Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts als letzter Instanz besteht kein Einspruchs- oder Beschwerderecht mehr.

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts als erster Instanz prüft dieses die im Einspruch oder in der Beschwerde angeführten Gründe und entscheidet erneut und dann endgültig.

II. Verfahren

§ 4 – Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren der Anfechtung von Wahlen
 - a) der Bundesvorstand
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dem die Wahl stattgefunden hat
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsgemäßen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes

3. in allen übrigen Verfahren
 - a) der Bundesvorstand
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der von der Sache betroffen ist
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist

§ 5 – Anfechtung von Wahlen oder Beschlüssen

Die Anfechtung einer Wahl oder von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 6 – Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind

1. Antragsteller
2. Antragsgegner
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind
Das Schiedsgericht kann auf Antrag Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.
In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Über die Beiladung sind alle Beteiligten zu informieren.

§ 7 - Zu treffende Ordnungsmaßnahmen der Schiedsgerichte

Gemäß § 3 dieser Vorläufigen Schiedsordnung sind die Schiedsgerichte zuständig für

- die Schlichtung und Entscheidung bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung und der Landessatzungen
- Verfahren der Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen
- Ordnungsmaßnahmen

Hierunter sind gemäß § 12.5 der Bundessatzung zu verstehen:
Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Gebietsverbände oder Organe der Partei, die gegen Satzung oder Programm verstoßen haben oder gegen politische Zielsetzungen der Partei handeln.

Die Ordnungsmaßnahmen im Einzelnen:

- a) Erteilung von Rügen
- b) zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren
- c) befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliederrechte sowie der Vertretungsrechte in Organen der Partei für die Dauer von bis zu drei Jahren
- d) Amtsenthebung von Organen
- e) Parteiausschluss von Mitgliedern.

§ 8 – Einleitung des Verfahrens

- Über alle Fragen, die die Einleitung des Verfahrens betreffen (Verfahrensart, Zustellung der Antragschrift – Einschreiben mit Rückschein – und weiterer Schriftsätze, Einladungs- und Ladefristen) entscheidet der Präsident.
- Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Dessen Vollmacht ist dem Schiedsgericht schriftlich nachzuweisen.
- Alle Arten von Schriftsätzen sollen in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts, die mit der Geschäftsstelle des betreffenden Gebietsverbandes deckungsgleich ist, eingereicht werden. Dabei ist jeder Antrag zu begründen und das Vorbringen von Tatsachen mit Beweisangeboten zu versehen.
- Der Präsident kann entscheiden, ob es zu einer Ladung kommt oder zu einer Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll.
- Dies ist den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 – Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern/innen zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden. Diese Entscheidungen trifft der/die Präsident/in.

§ 10 – Eilmaßnahmen

In dringenden und schwer wiegenden Fällen kann der Bundesvorstand gemäß § 12.5 der Bundessatzung

- das betroffene Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen
- ein Mitglied eines Gebietsvorstands von der Ausübung seiner Rechte ausschließen
- dieses Mitglied seines Amt entheben
- untergeordnete Organe und Gebietsverbände absetzen.

Die Entscheidung des zuständigen Schiedsgericht muss so schnell wie möglich herbeigeführt werden. Vorher dürfen keine Maßnahmen, die dieser Entscheidung vorgreifen (z.B. Neuwahlen), eingeleitet werden.

§ 11 – Einstweilige Anordnungen

Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine Einstweilige Anordnung erlassen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit ist zu einer Entscheidung hierüber auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung eine Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 12 – Einspruchs- und Beschwerdefrist

Die in § 3(4) dieser Vorläufigen Schiedsordnung vorgesehenen Einsprüche oder Beschwerden sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist sowie das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Diese Belehrungsvoraussetzungen gelten auch für die Einstweilige Anordnung nach § 11 dieser Vorläufigen Schiedsordnung.

§ 13 – Kosten und Auslagen

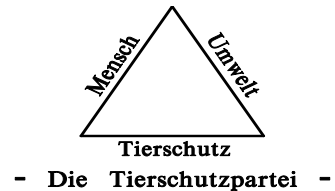
- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei; in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen. In diesem Fall kann das Schiedsgericht die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet, es sei denn, die Finanzlage der Partei lässt dies nicht zu.

§ 14 – Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Vorläufige Schiedsordnung nichts anderes bestimmt, soll die Zivilprozessordnung entsprechend angewendet werden.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung tritt als Vorläufige Ordnung mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 06.11.93 in Kraft.



Wahlordnung für die Wahl des Bundesvorstandes (Fassung vom 09. April 2005)

Diese Wahlordnung ist gemäß § 11 und § 15 der Bundessatzung Teil dieser Bundessatzung.

1. Vorschlagsberechtigt sind die Landesverbände über ihre Landesvorstände und der amtierende Bundesvorstand. Der Bundesvorstand erstellt eine Vorschlagsliste und legt diese dem Bundesparteitag zur Abstimmung vor. Der Vorschlagsliste sollten mindestens zur Hälfte Frauen angehören. Das erste Vorschlagsrecht für das Amt des Generalsekretärs liegt in jedem Fall beim Bundesvorsitzenden.
2. Vorschläge für die Wahlen des Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden, des Generalsekretärs, des Bundesschatzmeisters, des stellvertretenden Bundesschatzmeisters, des Bundesschriftführers und des stellvertretenden Bundesschriftführers sowie der Beisitzer müssen - deutlich erkennbar einzeln - bis spätestens 8 Wochen (56 Tage, Datum des Poststempels) vor dem Bundesparteitag von den Landesvorständen beim Vorsitzenden des Bundesvorstandes eingegangen sein.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der beim Bundesparteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht für die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten findet eine Stichwahl statt. Bei mehreren Kandidaten findet die Stichwahl zwischen den beiden statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung § 11.2 und der „Geschäftsordnung zum Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz“ § 7.
5. Diese Wahlordnung tritt auf Beschluss des am 09. April 2005 stattfindenden Bundesparteitages sofort nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Frankfurt/Main, der 09. April 2005

Partei **Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei –**

Wahlordnung für die Wahlen von Bewerbern für Volksvertretungen **- sie ist gemäß § 15 der Bundessatzung Teil dieser Bundessatzung -**

1. Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl)

- 1.1 Die Partei hat die Möglichkeit, Wahlvorschläge über Landeslisten (für jedes Bundesland eine eigene Liste) oder eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer beim zuständigen Wahlleiter einzureichen.
- 1.2 Der Bundesvorstand entscheidet gemäß § 8 Absatz 2 EuWG (Europawahlgesetz) über die Einreichung (Länderlisten oder gemeinsame Bundesliste) der Wahlvorschläge.
- 1.3 Entschieden sich der Bundesvorstand für die Einreichung einer gemeinsamen Bundesliste für alle Bundesländer, werden die Bewerber bzw. Ersatzbewerber auf einem Bundesparteitag gewählt, zu dem ordnungsgemäß und fristgerecht (§ 9 Bundessatzung) eingeladen wurde.
- 1.4 Für die Aufstellung der gemeinsamen Bundesliste für alle Bundesländer werden die Bewerber bzw. die Ersatzbewerber von den Landesverbänden durch die jeweiligen Landesvorstände vorgeschlagen. Diese Wahlvorschläge sind spätestens 8 Wochen (56 Tage, Datum des Poststempels) vor dem Datum des Bundesparteitages dem Bundesvorstand schriftlich bekannt zu geben.
- 1.5 Den von den Landesverbänden einzureichenden Wahlvorschlägen sollten mindestens zur Hälfte Frauen angehören.
- 1.6 Vorschlagsberechtigt sind außerdem die auf dem Bundesparteitag für die Wahl der Bewerber anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 1.7 Im ersten Wahlgang sind diejenigen Bewerber gewählt, die mehr als die Hälfte der Stimmen der auf diesem Bundesparteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten.
- 1.8 Die Reihenfolge der gewählten Listenbewerber wird in einem zweiten Wahlgang festgelegt.
- 1.9 Für die Wahl nach Punkt 1.7 erhalten alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder je einen einheitlichen Stimmzettel, auf den jedes Mitglied die Namen der von ihm ausgesuchten Bewerber geheim niederschreibt.
- 1.10 Die Wahl der Bewerber bzw. Ersatzbewerber ist geheim (einheitliche Stimmzettel); dies gilt auch für die Wahl der Reihenfolge der Bewerber. Jeder Bewerber bzw. Ersatzbewerber muss nach § 6 b Absatz 1 EuWG wählbar sein.
- 1.11 Der Leiter der Versammlung (Bundesparteitag), der Schriftführer, die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson werden durch offene Abstimmung (Handzeichen) gewählt. Sie tragen dafür Sorge, dass die erforderlichen Unterlagen sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben werden. Sie sind darüber hinaus dafür verantwortlich, dass alle zu den Wahlvorschlägen nötigen Unterlagen rechtzeitig dem Bundeswahlleiter zugestellt werden.

2. Wahlen von Bewerbern für nationale Volksvertretungen

- 2.1 Der Bundesvorstand (Bundestagswahlen) bzw. der zuständige Landesverband (Landtags- und Kommunalwahlen) entscheidet über die Teilnahme an Wahlen für nationale Volksvertretungen, sowohl über die Aufstellung von Bewerberlisten (Landeslisten oder kommunale Wahllisten) als auch über die Aufstellung von Einzelbewerbern (Direktkandidaten).
- 2.2 Für die Wahlen der Bewerber gelten die Bestimmungen nach den Punkten 1.5 bis 1.11 dieser Wahlordnung sinngemäß.

3. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt auf Beschluss des Bundesparteitages vom 24. September 2005 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankfurt/Main, der 24. September 2005

Partei **Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei –**

Inhalt:

Präambel

1. Tierschutz-undTierrechtspolitik
2. Gesundheitspolitik
3. GentechnikundihreethischeBewertung
4. Landwirtschaftspolitik
5. Umwelt-, Verkehrs-undEnergiepolitik
6. Familien-undBildungspolitik
7. Arbeits-undSozialpolitik
8. Wirtschafts-undFinanzpolitik
9. Innen-undRechtspolitik
10. Außen-undEuropapolitik

Präambel

Mensch, TierundNatursindeineuntrennbareEinheit.
DerMenschistnichtdasMaßallerDinge.

DieseErkenntnisistnichtneu–imGegenteil!AberdieMenschenhabensieauseinemfalschverstandenen
ÜberlegenheitsgefühlherauszunehmendemMaße verdrängt. Die Folgen sind unübersehbar: So habender Raubbau an
der Natur sowiedierücksichtslose Ausbeutung unserer tierlichen Mitbewesen inzwischen ein nicht dagewesenes Ausmaß
erreicht. Die Auswirkungen des respektlosen Umgangs mit Tier und Natur nehmen mehr und mehr den Charakter von
Katastrophen an (Klima-Veränderung, BSE- und MKS- Krisen mit ihren verheerenden Folgen).

AndieserverhängnisvollenEntwicklungsindnationaleundinternationalePolitikmaßgeblichschuld:Kommerzielleund
machtpolitischeInteressenwerdenzumfastalleinigenMaßstabpolitischenHandelns.GroßzügigeZugeständnisseandie
verschiedenstenInteressengruppensollenWählerstimmensichern.DabeispielenethischeErwägungenkeineRolle mehr.

DiechristlichenKirchenschweigenimmernochzumLeidderTiere.ZwarhatbeiEinzelpersoneneinUmdenken
stattgefunden,das–überdenMenschenhinausgehend–alleLebewesen, die Freude und Schmerz empfinden, als Träger
eigener moralischer Rechte berücksichtigt.

AufSeitenderoffiziellenKirchenjedochindieserHinsichtkeinerleiUnterstützungvorhanden.
SobleibtessalleinderPolitiküberlassen,obsiesichfürdieRechtederstummenKreatureinsetzt.
DieParteiMenschUmweltTierschutzistdieerstePartei,diesichwirklichfürdieTiereverantwortlichfühlt!

WirsehenunsaberauchalsAnwaltderer,dieselbstkeineLobbybildenkönnen,insbesondereKrankeund
Pflegebedürftige, Behinderte, Opfer körperlicher und seelischer Gewalt, in Armut lebende Kinder und Obdachlose. Die
berechtigten Anliegen dieser Menschen müssen wirksam durchgesetzt werden.

LebensachtunginallihrenFormenschließtimmerauchdenrespektvollenundschonendenUmgangmitderNaturein.
NaturschutzhatbeiunseinenhohenStellenwertundziehtsichwieeinroterFadendurchunserProgramm.

UmdervielfältigenAufgabenwillen,dieeszu erfüllen gilt,rufen wir alle verantwortungsbewussten Menschen auf,sich
unsanzuschließen.EsisthöchsteZeit, die Lehren aus fortgesetztem politischen Fehlverhalten und verhängnisvollen
Versäumnissen zuziehen. Nur der feste Entschluss, die Rechte aller – der Menschen, der Tiere und der Natur –
gleichgewichtig zu berücksichtigen, wird ein Leben auf diesem Planeten ermöglichen, das ethischen Maßstäben gerecht
wird.

**Der ganzheitliche Ansatz der Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei - bietet dafür die besten
Voraussetzungen.**

1. Tierschutz-und Tierrechtspolitik

1.1 Die Rechte der Tiere

Noch niemals sind Tiere in so riesiger Zahl tagtäglich derart gequält worden, wie dies in unserer Zeit der Fall ist. Die Gründe sind
bekannt: Es regiert das Geld. Die Tiere sind der Ausbeutung durch den Menschen, speziell in Wirtschaft, Industrie und
Wissenschaft, hilflos ausgeliefert. Ihre Lage hat sich in den letzten Jahrzehnten mit zunehmender Kommerzialisierung und
Intensivierung drastisch verschlechtert. Durch die verfehlte Agrarpolitik der EU und aufgrund des Zusammenwachsens der
internationalen Märkte nimmt das weltweite Tierelend zu, die Zahl der misshandelten Tiere steigt ständig weiter an.

Derartige Zustände hätten erst gar nicht eintreten können, wenn die nationalen Tierschutzgesetze ein tatsächlichen Schutz der Tiere garantieren würden; in Wahrheit dienen sie in erster Linie dazu, die gnadenlose Ausbeutung der Tiere in den verschiedenen Lebensbereichen rechtlich abzusichern! Und die wenigen Möglichkeiten, die z. B. das deutsche Tierschutzgesetz zugunsten der Tiere bietet, werden durch grundgesetzlich verbriefte Rechte wie Freiheit von Forschung und Lehre, von Kunst, Wissenschaft und Religion sowie durch freie Berufsausübung mit einem Federstrich ausgehebelt.

Damit muss endlich Schluss sein!

Der Tierschutz gehört **miteinem eigenen Artikel** ins Grundgesetz, damit in Zweifelsfällen zwischen einander entgegengesetzten Rechtsgütern abgewogen werden muss: Damit würde auch dem Wertewandel in der Bevölkerung endlich Rechnung getragen. Unübersehbar ist die zunehmende Anerkennung des Tieres als empfindungsfähiges Mitgeschöpf, das viele Eigenschaften mit dem Menschengemeinsam hat: die Fähigkeit zu Freude und Trauer, zu Liebe, Schmerz und Todesangst. Mit diesem Bewusstseinswandel wächst in der Bevölkerung auch das Bedürfnis, den Tieren ein Dasein zu ermöglichen, das frei ist von Willkür und Gewalt.

Hier wird ein zentrales Anliegen unserer Partei deutlich: Im Unterschied zu verschiedenen Strömungen in der Vergangenheit steht für uns die konsequente Bewahrung tierlicher Einzelindividuen vor psychischer und physischer Schädigung seitens des Menschen im Mittelpunkt. Dies geschieht um ihrer selbst willen und nicht im Hinblick auf irgendwelche Vorteile des Menschen. Wir sehen uns damit als Teil der Tierrechtsbewegung, die den Gedanken des Tierschutzes fortentwickelt. Die besondere Aufgabe besteht für uns darin, die Ziele dieser Bewegung politisch durchzusetzen. Wir verstehen uns als Wegbereiter eines neuen politischen Selbstverständnisses, das gekennzeichnet ist durch die Abkehr vom anthropozentrischen Denken zugunsten einer Politik der Mitgeschöpflichkeit. Dabei gehen wir davon aus, dass die Tiere, ebenso wie die Menschen, unveräußerliche Grundrechte besitzen, die nur in Fällen konkreter Notwehr angetastet werden dürfen.

Die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz ist der erste notwendige Schritt auf dem Weg zur politischen Durchsetzung dieser legitimen Rechte!

Die jetzige Minimalformulierung der etablierten Parteien in Art. 20a („... und die Tiere“) ist uns zu wenig. Vielmehr gehört der Schutz der Tiere mit einem eigenen Artikel (20b) ins Grundgesetz.

Unser Vorschlag lautet:

„Tier werden als unsere Mitgeschöpfe um ihrer selbst willen geachtet, geschützt und vor Leiden bewahrt. Entsprechend ihrem Schmerz empfinden und ihren Gefühlen sind ihnen art-eigene Rechte einzuräumen.“

Weitere Schritte müssen folgen: Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sind Ministerien für Tierschutz einzurichten, die mit weiteren Aufgaben aus anderen Ressorts betraut werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass diese zusätzlichen Aufgaben weder direkt noch indirekt was mit der Nutzung von Tieren zu tun haben.

Darüber hinaus fordern wir die Einsetzung unabhängiger Tierschutzbeauftragter in allen Bundesländern. Sie sind vom jeweiligen Landesparlament zu wählen; ihre Aufgaben sind gesetzlich zu verankern.

Tierschutzbeauftragte müssen

- glaubwürdige, engagierte und kompetente Anwälte der Tiere sein,
- Kontroll- und Klagerechte erhalten,
- hauptamtlich für den verantwortungsvollen Umgang des Menschen mit dem Tier arbeiten können,
- mit gesellschaftlichen Gruppen, Tierschutzbeirat, Verwaltung und Landesparlament (jährliche Berichtspflicht) zusammenarbeiten, um ein höchstmögliches Maß an effektivem Tierschutz zu erwirken.

Im Folgenden stellen wir unser wichtigstes Anliegen dar:

1.2 Verbot sämtlicher Tierversuche

Unter Tierversuchen verstehen wir Eingriffe an Tieren, die zu Schmerzen, physischen oder psychischen Leiden und Schäden und/oder zum Tod der Versuchstiere führen.

Tierversuche und die darauf basierende Medizin sind ein Irrweg, der schnellstmöglich verlassen werden muss. Sie sind ethisch zutiefst verwerflich, da sie die Wehrlosigkeit der Tiere in brutaler Weise ausnutzen. Außerdem sind sie aus methodenkritischer Sicht abzulehnen. Es genügt der gesunde Menschenverstand, um zu begreifen, dass die Ursachen menschlicher - in vielen Fällen psychisch beeinflusster - Krankheiten nicht durch die Resultate von Versuchen mit künstlich geschädigten Tieren erkannt und geheilt werden können! Daraus folgt, dass die zahllosen Nutznießer von Tierversuchen, die mit dieser besonders perfiden Art von Tierausbeutung ihre Karrieren fördern bzw. ihrem milliardenschweren Geschäftemachen, die Bevölkerung bewusst irreführen. Ihre Behauptung, durch Tierversuche könnten menschliche Krankheiten vermieden bzw. behoben werden, dient einzig und allein ihrer Profilierung, der weiteren Profit-Maximierung sowie der Abwehr von Regressforderungen, wenn Schäden beim Menschen, z. B. durch Medikamente entstehen.

Aus den genannten Gründen setzen wir uns für das ausnahmslose Verbot aller Tierversuche ein, z. B. in der Grundlagenforschung, der Gentechnik (s. Punkt 3), der Medizin, im Studium, in der Toxikologie und Produktentwicklung, in der Rüstungs- und Weltraumforschung, in der Lebensmittel- und Pharmaforschung sowie in der Kosmetik sowie in der Abwassertests.

EU-weitsinddiezahlreiche tierversuchsfreien Methoden-gegen den Widerstand einschlägiger Interessengruppen-endlich zur Anwendung zu bringen. Die geforderte Validierung durch Abgleichung mit Tierversuch-Resultaten darf ohne weitere Tierversuche vonstattengehen. Dazu ein wichtiger Hinweis: Angesichts der Tatsache, dass Tierversuche selbst nie validiert (=rechtsgültig gemacht) wurden, ist die genannte Bedingung für die Anerkennung tierversuchsfreier Verfahren ein Unsinn in sich. Siedienteindeutige einer Verzögerungstaktik – nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass die Schädlichkeit von Substanzen im Reagenzglas weitaus schneller und eindeutiger erkannt werden kann, was eine profitträchtige Vermarktung der Produkte erschwert.

Im Hinblick auf die Tragweite des Problems Tierversuche – mit den damit verbundenen unsäglichen Qualen für die Tiere einerseits und den negativen Auswirkungen für den Menschen andererseits – ist die Abschaffung dieser lebensfeindlichen Brutalforschung eines unserer vorrangigen Ziele!

1.3 Tierhaltung in der Landwirtschaft

Von unserem Selbstverständnis her sehen wir uns als wichtigen Teil der Tierrechtsbewegung, deren Anliegen wir zu politischem Durchbruch verhelfen wollen (s. Punkt 1.1). Es geht allem voran um das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Diesem Ideal kommt der sog. tierlose Landbau am nächsten, wo aus ethischen Gründen auf Tierhaltung (und die damit verbundene Tiertötung) verzichtet und das Obst und Gemüse ohne Düngertierlicher Herkunft ökologisch erzeugt wird. Dieser Art und Weise, Landwirtschaft zu betreiben, entspricht die vegane Ernährungsform, die ausschließlich auf pflanzlichen Produkten basiert. Dies ist der konsequenteste Weg, Tierleid zu vermeiden.

Als realistische Übergangslösung befürworten wir die Bewirtschaftung mit sog. artgerechter Tierhaltung. In diesem Zusammenhang sehen wir die im weitesten Sinn vegetarische Lebensweise (Ergänzung der Pflanzenkost durch Milchprodukte und ggf. Eier) als einen Schritt in die richtige Richtung an. Der schrittweise Verzicht auf das Fleisch der Tiere hat bereits eine Abnahme der Tierzahl zur Folge – eine wichtige Voraussetzung für den notwendigen Strukturwandel in der Landwirtschaft.

Viel zu wenig bekannt sind die weitreichenden positiven Auswirkungen einer fleischlosen Ernährung:

- Sie begünstigt in hohem Maße eine natürliche und gesundheitsfördernde Landwirtschaft.
- Die geringere Zahl von „Nutztieren“ bedeutet zumindest quantitative Minderungen des Tierleids.
- Die eigene Gesundheit wird unterstützt (keine Aufnahme von Rückständen im Fleisch, wie Antibiotika, Wachstumshormone usw.; Vermeidung von Zivilisationskrankheiten wie Diabetes, Gicht, Rheuma, Herz-Kreislauf- und Krebs-Erkrankungen, Allergien u. a. m.).
- Es wird ein Beitrag zur Ernährung der Weltbevölkerung geleistet. Indirekt verzehrt ein Viertel der Menschheit über das Fleisch rund 40% der Welt erntete Getreide. Im Vergleich: Ein Stück Land, das ausreicht, 12 Vegetarier zu ernähren, kann nur einen Fleischesser versorgen. Der Hunger in der sogenannten Dritten Welt nimmt in dem Maße ab, in dem damit Schluss gemacht wird, den einheimischen Land zur Erzeugung von Futtermitteln zu ziehen, mit den endie „Nutztiere“ der reichen Industrieländer gemästet werden.
- Es fällt weniger Gülle an; dadurch Verminderung des Nitratgehalts im Grundwasser, mit positiven Auswirkungen auch auf die menschliche Gesundheit.
- Der Boden wird weniger belastet. Es besteht keine Notwendigkeit mehr für Monokulturen, die den Zweck haben, die riesigen Mengen anfallender Gülle aufzunehmen (fast ausschließlich Maisanbau). Dies wiederum erlaubt den weitgehenden Verzicht auf Herbizide, Insektizide und Fungizide, welche die Bodenökologie verändern, ins Grundwasser eindringen sowie als Rückstände in Lebensmitteln erscheinen.
- Mit einem möglichst niedrigen Tierbestand gehen auch die schädigenden Auswirkungen des sauren Regens zurück (weniger Verdunstung ammoniakhaltiger Gülle, die neben Industrie- und Autoabgasen nicht unerheblich zum sauren Regen beiträgt).
- Weniger Ausstoß von Methan-Gas aus den Mägen der Rinder, das als 20-mal so klimaschädlich gilt wie Kohlendioxid.
- Die positiven Auswirkungen einer Ernährung ohne Fleisch reichen u. a. bis zum südamerikanischen Regenwald (auch „Lunge der Welt“ genannt). Es besteht dann kein Grund mehr für Abholzungszwecks Gewinnung von noch mehr Weideland für weitere Tierherden.

Fazit: Jeder trägt durch sein Ernährungsverhalten gewissermaßen Mitverantwortung für den Zustand der Erde. Darüber aufzuklären erscheint wichtig und notwendig. Nurein grundlegender Bewusstseinswandel schafft Veränderungen – die natürlich nicht von heute auf morgen zu erreichen sind. Es kann sich also zunächst nur darum handeln, schrittweise voranzugehen.

Auf die Tiere bezogen bedeutet dies: Jede Intensiv- und Massentierhaltung von Säuge- bzw. Wirbeltieren mit Anbindehaltung und lebenslangem Einpferchen auf kleinstem Raum ist sofort und ausnahmslos zu verbieten. Die bisher vorgesehene Übergangsfrist für die Käfighaltung von Hennen bis zum Jahr 2012 ist ein Tribut an die Wirtschaft auf Kosten der Tiere und kann nicht hingenommen werden. Die Abschaffung von Hühnerbatterien und ähnlichen Anlagen zur Haltung von Puten, Enten, Gänsen, Kaninchen, Straußen usw. ist längst überfällig.

Für das Wohlbefinden der Tiere sind artgerechte Ernährung (kein Kadavermehl!), angemessene Bewegungsmöglichkeiten (täglich frische Luft, Weidegang) sowie Einstreu an den Schlafplätzen die wichtigsten Voraussetzungen.

Die unausweichliche Gewaltanwendung beim Tötungsvorgang muss – soweit überhaupt möglich – stressarmer erfolgen. Geschieht die Prozedur nicht vor Ort, so soll die Transportzeit zum nächstgelegenen Schlachthof maximal zwei Stunden nicht überschreiten, wobei unterwegs Belüftung und ausreichend Platz zugewährt sind (notfalls Einsatz von Schlachtmobilen). Zeitlich darüber hinausgehende Transporte und alle Exporte lebender Schlachttiere müssen umgehend verboten werden. Die

widersinnigen Subventionen aller Schlachtiertransporte (unsere Steuergelder!) sind sofort einzustellen. Lebendtiertransporte zu weit entfernten Schlachthöfen sind ausnahmslos durch Fleischtransporte zu ersetzen. Dies ist eine der wichtigsten Anliegen.

Ist das Schlachten ansich schon schlimm genug, so potenziert sich für die Tiere das Ausmaß des Schreckens und der Qualen noch durch das Schlachten im Akkord, bei dem sie nicht selten unbetäubt in den Tötungsvorgang hineingeraten. Unter allen Umständen ist dergleichen zu verhindern, und zwar durch verstärkte Kontrollen seitens der zuständigen Veterinäre und den ständigen Einsatz von Videokameras. Zu widerhandlungen gegen die gesetzliche Betäubungspflicht sind zu bestrafen!

Ein Sonderproblem stellt das Schächten – das vorsätzliche betäubungslose Schlachten – dar. Mit allem Nachdruck lehnen wir das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.01.2002 ab, das den moslemischen Mitbürgern (wie zuvor bereits den jüdischen) rechtswidrige Ausnahmeregelungen zum Zweck des betäubungslosen Schlachtens einräumt. Grausamkeiten, sei es bei Mensch oder Tier, können unter keinen Umständen hingenommen werden, schon gar nicht mit dem Hinweis auf eine Religion oder Tradition. Wir sehen mit diesem Urteil das Recht der Tiere auf Schutz vor unerträglichen Schmerzen sowie das Recht der mit geschöpflich empfindenden Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit in größter Weise verletzt. Dieses Urteil muss wieder aufgehoben werden, sobald der Tierschutz im Grundgesetz verankert ist.

1.4 Jagd

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei - sieht im Töten wildlebender Tiere grundsätzlich keine geeignete Verfahrensweise, um ökologische Stabilität herzustellen oder aufrecht zu erhalten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Jagd unsere Restnatur dauerhaft in ihrem Bestand schädigt. Sie zerstört Tiergemeinschaften, destabilisiert natürliche Gleichgewichte, neurotisiert wildlebende Tiere und zwingt sie in artuntypische Verhaltensweisen (z. B. Nachtaktivität durch hohen Jagddruck, unnatürliche Tierkonzentration an Futterstellen). Jagd führt zu enormen individuellen Stress und missachtet vorwiegend die grundlegendsten Bedürfnisse der betroffenen Wildtiere. Dass darüber hinaus der Jagd nicht jene ökologische Bedeutung zukommt, die ihr von Jägerseite aus immer wieder zugesprochen wird, ist für jede einzelne Tierart anhand wissenschaftlicher Untersuchungen belegbar.

Wir setzen uns für die vollständige Abschaffung der Jagd und des Jagdtourismus ein. Die Situation in langfristige jagdfreie Gebiete zeigt, dass ein Jagdverbot nicht nur für Natur und Tierwelt positive Folgen hat, sondern es außerdem den Menschen erleichtert, ein positives Verhältnis zur Mitwelt zu gewinnen. Ziel ist es daher, aus ethischen Gründen einerseits, aus ökologischen Überlegungen andererseits die Jagd generell zu verbieten, das Bundesjagdgesetz mit sämtlichen Landesjagdgesetzen abzuschaffen und die aus diesen Bereichen kommenden Fragestellungen in die Natur- und Tierschutzgesetzgebung einzugliedern.

Für die Vergabe von Mitteln zur Entwicklungshilfe ist die uneingeschränkte Beachtung und Durchsetzung internationaler Tierschutzabkommen seitens der unterstützten Länder zu einer notwendigen Voraussetzung zu machen. Jegliche Förderung mit Hilfe von Geldern für die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die die Unterstützung oder Etablierung der Trophäenjagd in einem bestimmten Land vorsehen, ist abzulehnen und zu streichen.

1.5 Sportangel und Fischerei

Fische verfügen über eine grundsätzlich mit Säugetieren vergleichbare Schmerzempfindlichkeit, die über dies in der Mundhöhle besonders ausgeprägt ist.

Fische sind durch Fischerei und oftmals beim Sportangeln in einem qualvollen Erstickungstod ausgesetzt. Hinzu kommt, dass von einer wie auch immer gearteten Erfordernis des Sportangels nicht die Rede sein kann; vielmehr stört das Aussetzen oder Fördern besonders beliebter Fischarten das natürliche Gleichgewicht in Seen, Flüssen und Bächen nachhaltig. Für Angler nicht interessante Arten werden dem gegenüber in vielen Fällen systematisch zurückgedrängt. Aus diesen Gründen lehnen wir das Sportangeln ab.

Solange noch Fische und andere im Wasser lebende Tiere geegessen werden, muss zumindest die systematische Vernichtung der Wale und Thunfische sowie die Treibnetz Fischerei durch die Hochseeflotten national und international verboten werden. Die Weltmeeres sind zu zwei Dritteln von den internationalen Hochseeflotten überfischt. Dadurch wird das ökologische Gleichgewicht gefährdet

1.6 Pelze

Es ist in unserer modernen Gesellschaft nicht zu akzeptieren, dass Tiere zur Produktion von Bekleidung und sonstigen Waren gequält und getötet werden. Aus Sicht unserer Partei ist nicht nur das Verbot der „Produktion“ von Pelzen und des Verkaufs, sondern auch des Imports überfällig. Dabei ist es vollkommen gleichgültig, ob die betreffenden Pelze von ihrem Bestand bedrohten Arten (d. h. unter Artenschutzabkommen fallende) stammen oder nicht. Ebenso wenig spielt eine Rolle, ob die Tiere wegen ihres Pelzes oder im Rahmen ohnehin fragwürdiger „Schädlings-Bekämpfungsmaßnahmen“ getötet werden.

Das Züchten und Töten von Tieren zum Zweck der Pelzgewinnung ist ebenso wie die Verfolgung wildlebender „Pelztier“ wie Fuchs und Marder sofort und ohne Übergangszeit zu unterbinden. Wir setzen uns dafür ein, dass die augenblicklich noch in Pelzfarmen eingesperrten Tiere nach einer angemessenen Gewöhnungsphase unter fachkompetenter Aufsicht in die freie Natur entlassen werden. Bestehen hierfür (beispielsweise bei faunen fremden Arten wie Minks) ökologische Bedenken, so solltendie Tiere in einem geeigneten Territorium, nötigenfalls dem Ausland, ausgewildert werden. Pelztier, die aufgrund der in der

PelztierzuchtüblichenkatastrophalenHaltungsbedingungennichtmehr für eine Auswilderung in Frage kommen, müssen in geeigneten Gehegen bis zu ihrem natürlichen Tode gepflegt werden.

1.7 Vogelmord

Ein EU-einheitliches Verbot der Bejagung von Vögeln aller Art ist dringend notwendig. Die Bestände der Zugvögel nehmen durch die immer noch in einigen Ländern stattfindenden massenhaften Tötungen rapide ab. Das ist ein schwerwiegender, nicht wieder gutzumachender Eingriff in den Naturhaushalt. Dieser grausame Massenmord ist im Rahmen von EU-Verordnungen umgehen zu beenden!

1.8 Stierkämpfe und andere, „Volksbelustigungen“ auf Kosten der Tiere

Der Stierkampf z. B. ist einer der übelsten Tierquälereien, die noch dazu als „traditionelles Kulturgut“ hochstilisiert wird. Deutsche Touristen unterstützen zudem diese Kulturschande in denentsprechenden Ländern. Es gehört mit zu unseren Aufgaben, diesen abartigen Tourismus-Attraktionen durch Aufklärung entgegen zu wirken!

1.9 Haustiere

Haustieretragend dazu bei, dass unsere Gesellschaft ein lebendiges Gesicht behält. Sie ist eine Bereicherung des Familienlebens, lehren Kinder, Verantwortung zu übernehmen, helfen Menschen jeder Altersstufe über Kummer und Einsamkeit hinweg. Dies gilt insbesondere für ältere Menschen, vor allem dann, wenn Familienangehörige fehlen (s. Punkt 6.1 und 7.4). Ein Haustier sollte jedoch nur dann einzugelassen werden, wenn die Rahmenbedingungen dies zulassen: Wichtige Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wie für sorglich menschliche Zuwendung, artgemäße Bewegungsmöglichkeiten und zuträgliche Ernährung. Ist dies alles nicht zu gewährleisten, sollte zugunsten der Tiere Verzicht geübt werden!

Im Einzelnen fordern wir auf gesellschaftlicher Ebene:

- Zulassung von Tieren in Seniorenheimen (s. Punkt 7.4).
- Gesetzliche Erlaubnis für Mieter, Haustiere einer für die Tiereselbst und für die Mitbewohner akzeptablen Weise zu halten.
- Beschränkung von gewerbsmäßiger Zucht sowie gewerbsmäßigem Handel mit Haustieren durch Erlass eines Haus- und Heimtierzucht-Gesetzes. Die unkontrollierte Vermehrung sorgt für mehr Nachwuchs, als Nachfrage vorhanden ist. Die Folge ist die Tötung vor allem der Tiere, die in ihren Merkmalen nicht dem Zuchtideal entsprechen. Mit dieser Beschränkung gehören vor allem auch die Qualzüchtungen der Vergangenheit an, die den Tieren das Leben zur Tortur machen.
- Mit Nachdruck fordern wir, dass Schluss gemacht wird mit der Einstufung von Hunden als sogenannte Kampfhunde aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit. Es kommt einzig und allein auf den Menschen an, ob der Hund aggressiv oder sanftmütig ist. Mit aller Entschlossenheit ist das kriminelle Fehlverhalten von Menschen zu ahnden, welche die Tiere absichtlich zu „Kampfmaschinen“ abrichten. Vor allem kräftige Hunde sind natürlich in Gefahr, in dieser Weise missbraucht zu werden. Diesem Übelstand kann nur durch massive strafrechtliche Verfolgung ein Riegel vorgeschoben werden.
- Wegfall der Hundesteuer: Stattdessen behördliche Registrierung, verbunden mit einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung und unverwechselbarer Kennzeichnung (Chip). Außer dem Eintragung einer Hundeführerschein-Prüfung für die Halter mittlerer bis großer Hunde.

1.10 Zoo und Zirkus

Das Dressieren und Zurschaustellen von Tieren lehnen wir grundsätzlich ab, weil diese einen empfindlichen Eingriff in ihre spezifische Lebensweise bedeutet. Selbst der Versuch, ihren angestammten Lebensraum (auf den all ihre Fähigkeiten und Bedürfnisse fein abgestimmt sind) zu imitieren, kann das Wohlbefinden der Tiere nur ungenügend verbessern. Die Haltung und der Transport in Käfigen macht Tiere zu psychischen und physischen Krüppeln, besonders diejenigen, die von Natur aus in Herden leben und weite Wege zurücklegen. Die Dressur – teilweise mit Ketten, Peitsche und anderen Requisiten – soll den Willen des Tieres brechen. Auf diese Weise erniedrigt, wird das Tier mit unsinnigen Darbietungen seiner letzten Würde als Lebewesen beraubt. Das Zoo- und besonders das Zirkusleben ist für die Tiere mit Quälerei verbunden. Zirkusdarbietungen sind auch ohne Tiere unterhaltsam.

Zoologische Gärten können für eine Übergangsfrist als Unterbringungsort für ungewollte (insbesondere Exoten) und missbrauchte Tiere verwendet werden. Langfristiges Ziel ist aber die Abschaffung auch der Zoologischen Gärten.

1.11 Leistungssport ohne Tiere

Ein Tier darf nicht zu Hoch- und Höchstleistung gezwungen werden. Die Züchtung im Hinblick auf sportliche Leistungsfähigkeit muss verboten werden (dies gilt z. B. auch für Pferde und Brieftauben). Tiere sind keine Wettkampfmaschinen, deshalb darf ausschließlicher der den Tieren natürlich angebotene Spieltrieb, ihre Freude und Lust an der Bewegung, für sportliche Betätigungen genutzt werden.

1.12 Diskriminierte Tiere

Ratten sind besser als ihr Ruf. Sie sollen nicht länger als Ekeltiere angesehen werden! Wir sprechen uns gegen die Massenvernichtung von Ratten aus. Problem mit einer Überpopulation haben wir uns in erster Linie selbst zuzuschreiben, indem

wir unsere Abfälle unkontrolliert wegwerfen. Ratten üben im Abwassersystem eine wertvolle Reinigungsfunktion aus und beugen so Epidemien vor.

Der Krieg gegen die Stadttauben muss aufhören! Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Tauben kein Gesundheitsrisiko darstellen. Ebenso steht fest, dass die Schädigung der Bausubstanz nicht durch Taubenkot, sondern durch Luftschadstoffe (saurer Regen) verursacht wird. Wir fordern die Aufhebung der Fütterungsverbot sowie der Vernichtungsprogramme. Außerdem setzen wir uns für das Verbot von Taubenabwehrmaßnahmen wie Spieße und Netze. Zur Bestandsregulierung befürworten wir den Bau von Taubenschlägen oder Taubenhäusern, in denen ein Gelegeaustausch stattfinden kann. In vielen Städten wird die z.T. große Zahl von Stadttauben beklagt. Dabei wird übersehen, dass die Brieftaubenzucht wesentlich zum Problem beigetragen hat und weiterhin beiträgt! Denn: Viele Stadttauben sind ausgewilderte Zuchttauben. Wir treten daher für ein Verbot der Brieftaubenzucht ein, um auf diese Weise den dauerhaften „Nachschub“ zu unterbinden. Die Stadttaupe ist also keine Wildtaube, sondern ein durch Vermischung mit Zuchttauben an den Menschen angepasstes „Haustier“. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Menschen, für eine kontrollierte Fütterung der Tiere zu sorgen!

Wir fordern das Verbot der Bekämpfung sogenannter Schädlinge mit Giften. Alle Versuche, in welchem Teil der Welt auch immer, freilebende Wildtiere durch die gezielte Anwendung von Krankheitserregern wie Viren, Bakterien usw. zu dezimieren oder auszurotten, werden verurteilt.

1.11 Exotische Tiere

Exotische Tiere können in unseren Breiten graden nicht artgerecht gehalten werden. Sie verkümmern fern von ihrer natürlichen Lebensräumen. Die Verlustrate allein schon beim Fang und Transport ist alarmierend. Bis zu zehn Wildvögel beispielsweise müssen endgültig umkommen, damit ein einziger Käfigvogel seinen Bestimmungsort erreicht. Wir lehnen daher jeden Import von Exoten ab.

Nicht nur direkt vom Aussterben bedrohte Tierarten verdienen unseren Schutz. Jedes Tier hat ein Recht auf Leben in seiner natürlichen Umgebung.

Dieses im Jahr 2002 erstellte Grundsatzprogramm unserer Partei stellt möglichst umfassend die Defizite dar, die im Umgang des Menschen mit den Tieren bestehen, und bietet Lösungsmöglichkeiten an. Wir werden unseren Beitrag dazu leisten, diese Defizite Schritt für Schritt abzubauen. Es ist im neuen Jahrtausend höchste Zeit, dass auch dem nicht menschlichen Lebewesen endlich ein würdiges Dasein auf dieser Erde ermöglicht wird. Damit wird auch entscheidend zu einer Humanisierung des Menschen beigetragen!

2. Gesundheitspolitik

2.1 Ganzheitliche Medizin

„Alles Physischen entspringt dem Seelischen und dem Geistigen, dies nicht getrennt voneinander existieren, sondern mit dem Körperlichen in unentwegter Wechselwirkung stehen.“

Paracelsus

Nach dieser Erkenntnis sind Erkrankungen häufig das sichtbare Ergebnis einer schon über längere Zeit bestehenden, unbemerkten Disharmonie in dem komplizierten Gefüge von Körper, Geist und Seele. So können äußere Faktoren wie Umweltbelastung, falsche Ernährung, Genussgifte, Stress oder auch seelische Belastungen die Ursache organischer Störungen sein.

Vorgesundheitlichen Risiken muss eindringlicher und ehrlicher als bisher gewarnt, die Aufklärung verstärkt und die Eigenverantwortung des Einzelnen durch Anreize gestärkt werden. Der Mensch muss wieder lernen, dass er für seinen Gesundheitszustand selbst verantwortlich ist. Deshalb sollten vorbeugende Maßnahmen, wie z.B. Rückenschulen und Ernährungsseminare, von den Krankenkassen wieder finanziert werden. Sieht der Mensch in der Krankheit einen Hinweis darauf, dass er in seinem Denken und Handeln etwas verändern muss, ist damit bereits der erste Schritt zur Heilung vollzogen. In jedem Lebewesen liegt ursprünglich der Wille zur Selbsterhaltung und zur Selbstheilung. Krankheit ist u.a. auch ein Zeichen dafür, dass die Selbstheilungskräfte des Körpers nicht ausgereicht haben, um einen belastenden Konflikt zu lösen.

Jeder Mensch hat das Recht auf Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit. Die freie Entscheidung der Patienten zwischen Schulmedizin und Naturheilverfahren ist zu gewährleisten.

Die einseitig naturwissenschaftlich ausgerichteten Grundlagen der gegenwärtigen Medizin müssen durch ein ganzheitliches Konzept ergänzt werden, das den Menschen als Einheit von Körper, Geist und Seele betrachtet (Spezialistentum in Verbindung mit Ganzheitsmedizin).

In einer ethisch ausgerichteten Medizin haben Tierversuche keinen Platz. Alternative Behandlungsmethoden, z.B. Homöopathie, Phytotherapie, Akupunktur, unterstützen eine ursächliche Heilung und dienen nicht einer bloßen Symptombekämpfung. An den Universitäten sind in größerem Umfang als bisher entsprechende Lehrstühle einzurichten. Um den angehenden Ärzten umfassend auf seine künftigen Aufgaben vorzubereiten, sind Psychotherapie wie auch Sozialmedizin stärker als bisher, vor allem aber die Ernährungslehre und Gesundheitsvorsorge verbindlich in den Studienkatalog aufzunehmen.

Abiturzeugnis und Medizinertest dürfen nicht weiterhin alle in die Zuteilung eines Studienplatzes bestimmen. Voraussetzung für die Zulassung zum Medizinstudium soll auch eine entsprechende ethische und moralische Einstellung sein.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei - unterstützt alle Maßnahmen zur Etablierung ethisch verantwortlich handelnder Ärzte.

Die privaten wie gesetzlichen Krankenkassen müssen in ausreichendem Umfang dem Wunsch von immer mehr Menschen nach einer alternativen Medizin Rechnung tragen.

Wir fordern eine grundlegende Gesundheitsreform, in der auch die Probleme der gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb der Versicherungsträger gelöst werden (z. B. Abbauder Bürokratie, Ausgliederung krankensicherungs fremder Leistungen und deren Finanzierung über Steuern).

Prävention und Krankheitsfrüherkennung müssen absoluten Vorrang haben und sollten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein. Die auf Alkohol und Nikotin erhobenen Steuern sollen direkt in das Budget der Krankenkassen einfließen.

Im Interesse des Jugendschutzes ist die Aufklärung über Suchtgefahren zu intensivieren und die Tabak- und Alkoholwerbung weiter einzuschränken.

2.2 Ernährung

Wir treten dafür ein, dass Nahrungsmittel so naturbelassen wie möglich auf den Markt kommen (Haltbarmachung mittels relativ unschädlicher Verfahren wie Säuern, Erhitzen). Die einzelnen Bestandteile müssen lückenlos und in verständlicher Sprache deklariert werden. Die heute im Übermaß verwendeten chemischen Zusätze verursachen, insbesondere bei Kindern, zunehmend Allergien. Auch die Schädlichkeit von Industriezucker ist allgemein bekannt. Der Katalog an erlaubten chemischen Zusätzen muss deshalb drastisch verringert und Industriezucker vor allem aus der Babyernährung herausgehalten werden.

Wie zahlreiche Beispiele gesunder vegetarischer/vegane aufgezogener Kinder beweisen, ist eine fleischlose Ernährung bereits im Babyalter durchaus zu empfehlen.

Wir befürworten die vegetarische/vegane Ernährungsweise aus ethischen Gründen einerseits und aus gesundheitlichen Gründen andererseits: Mehrere vergleichende Studien verschiedener deutscher Universitäten und Institute belegen, dass vegetarisch/vegan lebende Menschen gesünder sind als Fleischkonsumenten. Daher ist das Angebot dieser gesunden, fleischfreien Speisen in öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Kantinen, Mensen, Altenheimen und Krankenhäusern beträchtlich zu erweitern.

Werden dennoch Tiere und tierliche Produkte verzehrt, solltendiese ausschließlich aus sogenannten artgerechter Haltung gekauft werden. Dies ist nicht nur aus gesundheitlichen Erwägungen dringend zu raten, sondern auch ein persönlicher Beitrag zum Tierschutz.

Wir fordern die lückenlose Kennzeichnung aller Lebensmittel, die gentechnisch manipulierte Substanzen enthalten (s. Punkt 3).

Um eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung über die wichtige Rolle einer gesunden Ernährung zu erreichen, wollen wir wirtschaftlich unabhängige Beratungsstellen einrichten.

3. Gentechnik und ihre ethische Bewertung

Die Gentechnik bedeutet einen radikalen Eingriff in natürliche Gegebenheiten und ist, entgegen anders lautenden Behauptungen interessierter Kreise, keinesfalls vergleichbar mit den Veränderungen, die der Mensch langsam und über lange Zeitspannen hinweg durch Züchtung vorgenommen hat (z. B. Getreide). Schongarnicht ist die Gentechnik die Fortsetzung der Evolution mit genetischen Mitteln und nur die beschleunigte Form dessen, was ohnehin in der Natur vorsichgeht. Viel mehr werden alle bisherigen genetischen Barrieren durchbrochen. Gentechnologie bedeutet Eingriffe in die biochemischen Baupläne aller Lebewesen.

Wie im Zusammenhang mit Tierversuchen als angeblicher Voraussetzung für die Heilung menschlicher Krankheiten satzungsbekannt, werden wiederum Heilsversprechungen gemacht, damit ohne Ende die gewünschten Forschungsgelder fließen.

Wir sehen selbstverständlich die Verpflichtung, jede ethisch vertretbare Möglichkeit zur Heilung von Krankheiten und zur Rettung von Menschen- und Tierleben zu nutzen.

Mehr und mehr zeichnen sich ab, dass die Natur, „sich nicht ins Handwerk pfuschen lässt“ (siehe Klonschaf Dolly; bei diesem ersten bekannt gewordenen Opferskrupelloser Wissenschaftsmachtensich frühzeitig schmerzhaftes Alterserscheinungen in Form von Arthritis bemerkbar).

Erneut sind die Tiere, die unter der Gewissenlosigkeit der Forscher zu leiden haben: Die Fortführung der Tierversuche mit anderen Mitteln hat zu einer ungeheuren Ausweitung des Tierleidens geführt. Gentechnische Eingriffe schlimmster Art, u. a. die Schaffung transgener (d. h. aus den Genen verschiedener Tierarten, auch des Menschen, „zusammengesetzter“) Tiere, haben zur Existenz von Lebewesen geführt, die vorwiegend als Krüppel dahinvegetieren (als Beispiel die noch dazupatentierten-

Krebsmaus). Wenn überhaupt lebensfähig, werden sie zur Produktion art eigener sowie art fremder Stoffe gezwungen und als „Organbank“ zum Ersatz menschlicher Organe missbraucht.

Bedeutet die Gentechnik für die Tiere eine weitere Dimension des Schreckens und der Leiden, so dürfte es sich der Nutzen für die Menschen in Grenzen halten (positiv: Überführung von Straftätern mittels Gentests). Der mögliche Schaden überwiegt jedoch bei weitem.

Letzteres gilt vor allem auf dem Ernährungssektor (massive gentechnische Veränderungen im Pflanzenreich, vor allem von Getreide, Soja, Rapsetc., mit nachweisbaren negativen Folgen für die menschliche Gesundheit). Bereits mehrfach ist erwiesen worden, dass auf Versuchsfeldern ausgebrachte gentechnisch manipulierte Pflanzen die auf benachbarten Feldern, „natürlich angebauten“ in ihrer genetischen Substanz verändern.

Fazit: Angesichts der Tatsache, dass substantielle Veränderungen im genetischen Material von Mensch, Tier und Pflanze unumkehrbar und ausgebracht oder entwichen es nicht rückholbar sind, muss die Entscheidung **gegen** eine weitere Forschung auf diesem Gebiet ausfallen. Dafür spricht nicht zuletzt die Horrorvision des geklonten Menschen.

Kurzgefasst lautet unser politisches Programm:

- Verbot jeglicher Eingriffe in das Erbgut aller Lebewesen (Menschen, Tiere und Pflanzen),
- Verbot der wirtschaftlichen Nutzung von Gentechnik,
- Verbot der Freisetzung gentechnisch manipulierter Organismen.

Wir fordern daher:

- die lückenlose Kennzeichnung aller gehandelten Nahrungsmittel, die gentechnisch manipulierte Substanzen enthalten,
- verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt statt „Reparatur“ von Schäden durch z. B. Abfallfressende Bakterien u. dergl.,
- gesundheitsorientierte Lebensbedingungen und Ernährung statt gentechnischer Methoden zur Krankheitsbekämpfung,
- eine naturverträgliche Landwirtschaft statt der überflüssigen Produktionssteigerung durch gentechnische Manipulation.

4. Landwirtschaftspolitik

Die Politik der etablierten Parteien hat im Zusammenwirken mit der agrarchemischen Industrie sowie ein völlig verfehltes Agrarpolitiknational und auf EU-Ebene innerhalb von rund 50 Jahren die Landwirtschaft zu immer belastenderen Bewirtschaftungsmethoden gezwungen. Dabei ist neben beider traditionellen, naturverträglichen bäuerlichen Landwirtschaft fast völlig verschwunden.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei hat sich zum Ziel gesetzt, dieser Entwicklung entgegenzuwirken und sie weitgehend umzukehren.

Eine Landwirtschaft, die Boden, Luft und Wasser verseucht, Tiere als Objekte ohne Bedürfnisse und ohne Leidensfähigkeit ansieht und sie daher krupellos quält, verstümmelt und tötet, hat keinen Anspruch auf Anerkennung und Förderung. Den immer intensiveren Großeinsatz von Pestiziden, Antibiotika, Wachstumsförderern und anderen pharmazeutischen Präparaten lehnen wir aus ökologischen und gesundheitlichen Gründen ab. Viele Krebserkrankungen, Herz- und Kreislaufleiden, Allergien und weitere Umwelt- bzw. Zivilisationskrankheiten gehen auf die zunehmende Chemisierung in der Agrarindustrie zurück. Auch jede Genmanipulation lehnen wir ab. Darüber hinaus befürworten wir die Entwicklung umweltverträglicher bodenschonender Landmaschinen.

Ökologische Landwirtschafts-Betriebsführung zeichnet sich durch verantwortungsvolles, ökologisch und gesundheitlich sinnvolles Wirtschaften aus und ist zu fördern. Zu solchem landwirtschaftlichen Tun zählt auch die artgerechte Tierhaltung und das generelle Unterlassen von Amputationen sowie der Verzicht auf grausame Züchtungs-, Vermehrungs- und Rationalisierungsmethoden wie z. B. die Käfighaltung von Hühnern sowie die Kasten- und Anbindehaltung von Kälbern, Bullen und Schweinen. Stattdessen verlangen wir den ganzjährigen Auslauf ins Freie für alle Tierarten!

Für dies sogenannten Nutztier der Landwirtschaft brachtet das vom Deutschen Bauernverband und seiner Spitzenfunktionäre maßgeblich mitgestaltete Agrarsystem die tierquälerische Massentierhaltung und das Schlachten im Akkord mit sich. Um die aus kommerziellen Interessen herbeigeführten großen Schäden für Mensch, Tier und Umwelt zu beheben, sollen künftigen noch ökologisch arbeitende landwirtschaftliche Betriebe gefördert und finanziell abgesichert werden. Die Aufgaben der Landwirtschaft besteht darin, auf gesundem Boden mit humanen und umweltgerechten Verfahren hochwertige Lebensmittel zu erzeugen. Landwirtschafts- und Nahrungsmittelindustries sollen durch steuerliche Maßnahmen und Abbaumarke verzerrender Subventionen zu einer Umstellung auf dieses Ziel veranlasst werden.

Die Agrarbehörden und das landwirtschaftliche Ausbildungssystem sind entsprechend zu reformieren.

Die Weichen für eine konsequente Agrarstrukturreform müssen endlich gestellt werden.

Landwirten, die im Interesse von uns allen auf die heute vorherrschende naturzerstörende, menschen- und tierfeindlichen Produktionsmethoden verzichten, ist eine bleibende Existenz zu sichern. Ebenso ist ein angemessener Schutz vor den verhängnisvollen, inakzeptablen Beschlüssen und Praktiken von EU, EFTA, MAI und GATT u. a. zu gewährleisten, die ein Wahrheitsnureines zum Ziel haben: mit Wissen und Billigung der nationalen Regierung die Herrschaft der transnationalen Konzerne über sämtliche Lebensbereiche herbeizuführen (s. Punkt 8/Globalisierung).

Die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei** – unterstützt deshalb die Ziele der Bauernverbände für naturgerechte Landwirtschaft als wirksame Interessenvertretung verantwortungsvoller Landwirte, die die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt in Anliegen ist.

5. Umwelt-, Verkehrs- und Energiepolitik

5.1 Ganzheitliches Konzept

Die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei** – sieht sich aus ihrem ethischen Anspruch heraus in der besonderen Verantwortung für unsere Mitwelt.

Nach unserer Überzeugung bilden Mensch, Tier und Natur eine Einheit.

Die Betreiber von Landwirtschaft, Industrie, Energieversorgung und Transportunternehmen sind in die Pflicht zu nehmen. Auch auf das Konsumverhalten des einzelnen Verbrauchers muss durch Aufklärung eingewirkt werden.

Unser klares Bekenntnis lautet daher:

Die Sicherung einer lebenswerten Umwelt für nachfolgende Generationen ist für uns ein Schwerpunkt verantwortungsbewusster Politik!

Einige wichtige Forderungen sind:

- Mittelfristig Rückkehr zu einer naturnahen Landwirtschaft mit sogenannter artgerechter Tierhaltung, sofern nicht langfristige ethische Gründe ganz darauf verzichtet wird. Damit verbunden wäre gleichzeitige Verbesserung von Luft, Boden und Wasser.

- Umweltpolitik und Umweltschutz sind mehr als bisher auf die Verhütung von Umweltschäden zu konzentrieren. Für die Sanierung von Altlasten hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Verursacherprinzip zu gelten.

- Deutliche Verlagerung des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel.

- Der Flugverkehr ist auf ein ökologisch vertretbares Maß zu reduzieren.

- Die Öko-Steuer soll nicht Finanzlöcher im Bundeshaushalt stopfen, sondern für die Subventionierung umweltfreundlicher Technologien bzw. den Ausbaude Schienen- und Fernbahnnetze eingesetzt werden.

- Ökologisch sinnvoll sind auch Abgaben für die Emission von Schadstoffen in die Atmosphäre und die Gewässer, Abgaben für den Flächenverbrauch durch Bebauung sowie für den Handel mit Fleisch und anderen Tierprodukten. Eine durch Letzteres bedingte zusätzliche finanzielle Belastung der Verbraucher kann ausgeglichen werden durch eine Mehrwertsteuer-Befreiung bei pflanzlichen Nahrungsmitteln.

5.2 Umwelt

Der Landschaftsschutz muss verbessert, der Landschaftsverbrauch stark eingeschränkt werden. Hier ist ein vorsorgendes und erhaltendes Umweltpolitik Vorrang vor wirtschaftlichen Einzel- oder Gruppeninteressen zu geben.

Der Landschaftsschutz muss auf die Rettung und Wiederherstellung der Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten ausgerichtet werden. Die weitere Umwandlung noch bestehender Lebensräume für Tiere mit dem Zweck der Nutzung durch den Menschen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Entstehende Brachflächen sind für eine natürliche Entwicklung von heimischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu reservieren.

Der Schutz des ökologischen Gleichgewichts beginnt bei der Reinhaltung von Grundwasser und Boden als empfindliche Glieder in der Nahrungskette allen irdischen Lebens. Die Belastung durch Schwermetalle und sonstige Chemikalien aus Industrie und Landwirtschaft muss durch verschärfte Gesetze und den Einsatz moderner Technologien deutlich vermindert werden. Die Bedrohung unserer Binnengewässer sowie insbesondere von Nord- und Ostseen nimmt durch die fortgesetzte Einbringung von Schadstoffen (z. B. Verklappung) ständig zu. Hier muss eine wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität mit der Durchsetzung verschärfter Gesetze einhergehen.

Das Einbringen von Schadstoffen in den Naturkreislauf – Boden, Wasser und Luft – muss strikter als bisher unterbunden werden. Wo Verbotemissachtet werden, ist dies strenger als bisher zu bestrafen. (So ist z. B. Gewässerverschmutzung kein Kavaliersdelikt)

Flüsse und Weltmeeres sind sensible Ökosysteme und die Grundlage der Lebensräume für Menschen, Tiere und Natur. Entsprechend sorgsam ist mit ihnen umzugehen (siehe auch Punkt 1.5: Überfischung der Weltmeere, Schleppnetzerei).

Um das weitere Waldsterben – vor allem verursacht durch den sauren Regen – einzudämmen, muss der Ausstoß sämtlicher klimaschädlicher Gase entschieden verringert werden. Wir fordern deshalb vor allem den Einsatz verbesserter Herstellungs- und Reinigungsverfahren in konventionellen Kohle-, Erdgas- und Ölkraftwerken sowie Industrieanlagen. Mittelfristig fordern wir sowohl den Einsatz alternativer erneuerbarer Energieformen als auch die Etablierung weiterentwickelter Motoren (s. Punkt 5.3, Verkehr).

Außerdem ist der Gülleanfall in der Landwirtschaft, der auch eine Folge verfehlter Agrarpolitik ist, drastisch zu reduzieren! Die Kausalkette „Massentierhaltung – Gülle – Nitrate und Methan“ muss aufgehoben werden.

Eine große Gefahr droht unserer Umwelt heute durch den sogenannten Treibhauseffekt. Die globale Erwärmung um mehrere Grade, die nach Expertenmeinung eine Versteppung weiter Landstriche und einen enormen Anstieg des Meeresspiegels mit

schwerwiegenden Folgen nach sich ziehen wird, kann noch durch ein entschlossenes Handeln aller politisch Verantwortlichen und jedes Einzelnen vermindert werden.

Für die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei** – ist die weltweite Bekämpfung des Treibhauseffektes und der Klimaverschiebung ein vordringliches Ziel in der Umweltpolitik!

Ein Schuldenerlass soll die armen Länder dazu bewegen, die Flächenrodungen zu beenden, um die zum Abbaude Kohlendioxids unverzichtbaren großen Waldgebiete der Erde zu retten. Auch die europäischen Länder müssen zur Aufforstung verpflichtet werden.

Vor allem durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe wird eine globale Klimaschädigung verursacht. Dem Energiesparen kommt daher größte Bedeutung zu. Alternativen in Form von erneuerbaren Energien und neuen Antriebssystemen für Kraftfahrzeuge etc. müssen staatlich stärker gefördert werden (s. auch Punkt 5.3 und 5.4).

Zur Bewältigung des Müllproblems hat jeder Bürger seinen Beitrag zu leisten. Die Politik muss die Weichen für eine effektive und bürgerfreundliche Müllverwertung und -entsorgung stellen. Einer der Schritte ist der flächendeckende Einsatz moderner Wertstoff-Sortieranlagen, die sich inzwischen bewährt haben.

Gemäß dem Motto „Vermeiden – Verwerten – Entsorgen“ hat die Müllvermeidung auf allen Ebenen oberste Priorität. Sie lässt sich durch den weiteren Ausbau von Mehrwegsystemen aller Art verbessern, wobei die Akzeptanz durch den Verbraucher unerlässlich ist und die Industrie in die Pflicht genommen werden muss. Anreize für Herstellung und Gebrauch von Gütern aller Art mit höchster Recyclingmöglichkeit müssen vom Staat weitergehend als bisher gefördert, wenig recyclingfähige Verfahren und Produkte müssen verteuert werden (Verursacherprinzip).

Wird streben einen noch gründlicheren Mülltrennung an, um so viele Rohstoffe wie möglich wieder zu verwerten.

Die Restmüllverbrennung ist wegen der Unberechenbarkeit der Emissionen weitgehendst zu vermeiden.

Jedes in der Wertstoffkette eingesetzte Verfahren ist anhand von Ökobilanzendaraufhin zu durchleuchten, ob es auch wirklich das ökologisch sinnvollste ist.

Verunreinigung der Umwelt sind keine Bagatel-Vergehen. Ebenso wie der Hundekot auf Gehwegen, Spielplätzen usw. vom Halter zu beseitigen ist, muss auch das Wegwerfen von Dosen, Zigaretten, Kaugummi oder Ähnlichem verboten und mit Bußgeld belegt werden.

Lärm und Abgase, vor allem in den Innenstädten, sind entscheidende Mitverursacher heutiger Zivilisationskrankheiten. Daher muss es vorrangiges Ziel sein, sowohl Schadstoff- als auch Lärmmissionen auf ein Minimum zu reduzieren. Beides ist bei der Verkehrsplanung und Kraftfahrzeugentwicklung zu berücksichtigen.

Der Elektrosmog hat u. a. durch den fortschreitenden Ausbau der Handy-Netze in den letzten Jahren enorm zugenommen. Die biologischen Wirkungen werden von der Industrie heruntergespielt und in die ohnehin fragwürdigen Grenzwertbestimmungen nicht miteinbezogen. Die flächendeckend aufgestellten Sendemasten können für Mensch und Tiere eine schwerwiegende gesundheitliche Belastung bedeuten. Auch über die Gefahren durch das bloße Handy-Telefonieren ist bisher nicht genügend aufgeklärt worden. Die Zukunft muss mittelfristig einer – bereits bestehenden – belastungsfreien Kommunikationstechnologie gehören.

5.3 Verkehr

Es müssen jetzt Vorbereitungen getroffen werden, den prognostizierten Verkehrskollaps zu verhindern. Nur durch sofortiges und zielgerichtetes Handeln ist es möglich, die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sowie den Warentransport unserer Wirtschaft auch zukünftig sicherzustellen. Zum Zweck der Eindämmung von Treibhauseffekt und Umweltverschmutzung ist es unumgänglich, den öffentlichen Personen- und Warenverkehr verstärkt zu fördern. Die Entfernungspauschale muss soweit verändert werden, dass für den Berufstätigen die Benutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel attraktiver wird als das Auto. Senioren sollten als Anreize eine Jahreskarte erhalten, wenn sie ihren Führerschein abgeben.

Wir fordern die Entwicklung und Markteinführung von Niedrigemissions-Fahrzeugen (max. Drei-Liter-Auto) und alternativen Technologien (Wasserstoff-/Elektromotoren).

Eingestaffelt Tempolimit ist möglichst umfassend sowohl aus Sicherheits- als auch aus Umweltschutzgründen einzuführen und zu kontrollieren. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen soll 130 km/h nicht übersteigen.

Um der Naturzerstörung in Halbtagegebieten, ist jedem Straßenbauer ein Genehmigungsverfahren durch ein Gremium vorzuschalten, das sich mindestens zur Hälfte aus organisierten Umwelt- und Naturschützern zusammensetzt.

Um wildlebende Tiere vor dem menschlichen (Auto-) Mobilität zu schützen, sind mehr als bisher in besonderen Gefahrenzonen Geschwindigkeitsbegrenzungen (radar kontrolliert) zu erlassen oder Schutzzäune zu errichten. Um die Bewegungsfreiheit der Tiere nicht zu sehr einzuschränken, sind in regelmäßigen Abständen bewachsene Grünbrücken zu bauen. Für Amphibien sind zwischen Laich- und Wintergebieten sog. Kröten-tunnel mit den daraufhin führenden Zäunen in die Straßenbauverordnung aufzunehmen. Verkehrsunfälle mit Tieren dürfen nicht länger als selbstverständlich angesehen werden. Der Fahrzeugführer muss verpflichtet werden, sich um angefahren bzw. überfahrene Tiere zu kümmern. Hier kann die flächendeckende Einrichtung eines Tiernotrufs hilfreich sein, der zum Ziel hat, ein verletztes Tier dort unterzubringen, wo es gesund gepflegt wird. Haftpflichtversicherungen sollten für den entstandenen Schaden auch dann eintreten, wenn man wegen eines Tieres gebremst hat.

Wirstrebenden Ersatz der wenig flexiblen Kraftfahrzeugsteuer durch eine an den Benzinverbrauch gebundene Abgabe an. Über eine Erhöhung der Benzin- und Dieselsteuer kann darüber hinaus ein Anreiz zur Verminderung unnötiger Fahrtengeschaffen werden. Bürgerinnen und Bürger, die beruflich auf ihren PKW angewiesen sind, müssen einen Ausgleich erhalten. Öffentliche Verkehrsbetriebe dürfen durch die höhere Benzin- und Dieselsteuer nicht belastet werden; Mehreinnahmen daraus sind zweckgebunden für die Förderung des Nahverkehrs zu verwenden.

Der Schwerlastverkehr gehört auf die Schiene und auf die Wasserstraßen!

Hier besteht ein großer politischer Handlungsbedarf, um die Natur direkt und zusätzlich mittelbar durch die Abgasminde rung bei dann freiem Verkehrsfluss zu schützen.

Auch der energie fressende und umweltschädliche Luftfrachtverkehr ist einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Darüber hinaus setzen wir uns für die Entwicklung umweltschonenderer Techniken für den gesamten Flug- und Schiffsverkehr ein. Um hier für einen Anreiz zu schaffen, muss eine Besteuerung der Treibstoffe eingeführt werden.

Für die Belastung unserer Umwelt durch den unverhältnismäßig hohen LKW-Verkehr muss eine EU-verträgliche Lösung gefunden werden (Straßenbenutzungsgebühren).

5.4 Energie

Unsere Energieversorgung muss verändert werden! Die Energieversorgung der Bevölkerung sowie der Wirtschaft darf nicht weiterhin abhängig von fossilen und damit endlichen Rohstoffen sein. Nur durch eine konsequente Nutzung nachwachsender und regenerativer Energiequellen kann eine zuverlässige, umweltverträgliche, risikolose und damit preiswerte Energieversorgung in der Zukunft sichergestellt werden.

Wir setzen uns für den sofortigen Ausstieg aus der Kernenergie ein, deren Nutzung ein unkalkulierbares Risiko für Menschen, Tiere und Natur darstellt. Die Reaktorunfälle von Harrisburg und Tschernobyl, Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse in deutschen Atomkraftwerken sowie die ungelösten Probleme der Endlagerungen über große Zeiträume zeigen deutlich, dass diese Technologie durch den Menschen nicht beherrschbar ist. Selbst bei störungsfreiem Betrieb der Reaktoren ist das Risiko von Unfällen mit den Folgen einer Verstrahlung unserer Mitwelt beim Transport radioaktiver Abfälle und durch Technik der Wiederaufarbeitung sehr hoch. Wir fordern das schnellstmögliche Abschalten aller in Deutschland vorhandenen Kernreaktoren. Neue Reaktoren oder Reaktortypen, einschließlich Fusionsreaktoren, dürfen nicht genehmigt werden.

Fossile Energieträger (d.h. Energieumsetzung aus Kohle, Erdgas und Erdöl) tragen durch ihren Kohlendioxid-Ausstoß maßgeblich zum Treibhauseffekt bei. Großkraftwerke, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, müssen nach dem technisch besten Standard zur Abgasfilterung ausgestattet sein. Sie können durch den Einsatz geeigneter Verfahren und die generelle Ankoppelung an das Fernwärmenetz in ihrem Wirkungsgrad erheblich verbessert werden. Dies führt in den angeschlossenen Gebäuden zur Senkung des Brennstoffverbrauchs und somit auch zur Verminderung des Schadstoffausstoßes. Mittelfristig sind Großkraftwerke, die mit fossilen Energieträgern arbeiten, aus Gründen der Rohstoffknappheit und der Umweltverschmutzung durch Kraftwerke zu ersetzen, die regenerative Energien oder nachwachsende Rohstoffe verwenden. Hauptziele einer Energiepolitik muss die rigorose Einsparung beim Energieverbrauch sein. Hierbei sind Förderprogramme für Maßnahmen zu schaffen, die zur Energieeinsparung führen, wie z.B. Wärmedämmung, Brennwertheizungen, sparsamere Motoren und Haushaltsgeräte.

Kein „Mengenrabatt“ mehr für Energie- und Wasser-Großverbraucher, mit Ausnahme medizinischer Einrichtungen!

Alternative Energiegewinnung muss erheblich mehr als bisher staatlich gefördert werden, z.B. aus Mitteln der bisherigen Kernenergie-Subventionierung.

An Alternativen setzen wir auf sämtliche Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonne, Wind, Wasser und Biomasse, wobei sich aus heutiger Sicht speziell kleinere Solaranlagen und Wärmepumpen im Rahmen eines dezentralen Versorgungssystems als wirtschaftlich und besonders förderungswürdiger wiesen haben. Ein dezentrales Versorgungssystem reduziert die Überlandleitungen, die mit enormen Energieverlusten arbeiten, das Landschaftsbild verschandelt und Elektrosmog abstrahlen.

Alternative Energie schafft Arbeitsplätze. Aufgrund ihrer technologischen Möglichkeiten bietet sich für die Bundesrepublik Deutschland die Chance, die Entwicklung und die Nutzung alternativer Energien entscheidend voranzubringen. Dies wird positive Einflüsse auf den gesamten Arbeitsmarkt haben.

6. Familien- und Bildungspolitik

6.1 Familienpolitik

Die Familie ist von hohem, unverzichtbarem Wert für den Einzelnen und die Gesellschaft und daher durch unterstützende Rahmenbedingungen zu fördern.

Es ist unerlässlich, dass Kindererziehung zunächst in der Familie stattfindet und nicht alleine auf Kindergarten und Schule abgewälzt wird.

Dazu wollen wir Elternseminare anbieten, in deren Mittelpunkt die Achtung vor der gesamten Mitwelt – Mensch, Tier und Natur – steht. Aus dieser Grundeinstellung heraus lassen sich Wege finden, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Ein wesentlicher Bestandteil einer Erziehung zur Gewaltfreiheit ist die einfühlsame, respektvolle Umgang mit dem Tier als Mitgeschöpf.

Indiesen Seminaren können den interessierten Eltern außerdem die Vorteile eines vegetarischer/veganer Ernährung näher gebracht werden. Wichtig für Eltern ist dabei auch zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche in zunehmendem Maße von sich aus den Verzehr tierischer Produkte – vor allem von Fleisch – ablehnen. Dies zu erkennen, zu respektieren und zu fördern muss Bestandteil eines neuen Denkens und Handelns werden!

Ein gutes Eltern-Kind-Verhältnis trägt dazu bei, ein Abgleiten der Jugend in die Drogenszene zu verhindern. Auch hier können die o.g. Elternseminare hilfreich und unterstützend wirken. Für straffällig gewordene Rauschgiftabhängige müssen die Möglichkeiten nach BtMG § 35 (Betäubungsmittelgesetz) – „Hilfestatt Strafe“ – erweitert werden, um den Betroffenen eine Therapie nach ihrer Wahl anbieten zu können.

Da wir kinderfreundliche eingestellt sind, sehen wir eine vordringliche Aufgabe darin, mit dazu beizutragen, dass Kinder in eine liebevolle, Geborgenheit vermittelnde Umgebung hineingeboren werden. Eine wichtige Voraussetzung ist nicht zuletzt die genügend finanzielle Absicherung, z. B. durch Streichung des Ehegattensplittings zugunsten eines Familiensplittings ab dem 1. Kind.

Darüber hinaus macht die zunehmende Zahl geschiedener Ehepaare eine bessere soziale Absicherung von Scheidungswaisen und deren Erziehungsberechtigten dringender erforderlich.

Um allerdings ungewollte Schwangerschaften verhindern zu helfen, muss die Aufklärung über präventive Maßnahmen deutlich verstärkt werden.

Für eine werdende Mutter ist zu gewährleisten, dass sie ihre eventuell begonnene Ausbildung nicht endgültig abbrechen muss, sondern zu einem späteren Zeitpunkt fortführen und zum Abschluss bringen kann.

Wichtig ist das Weiterende für sorgliche Betreuung der in Not gekommenen Frauen. Es widerspricht jeglicher humanitärer Auffassung, wenn ein geborenes Leben nur deshalb abgetrieben wird, weil es für die werdende Mutter an Betreuung, Fürsorge und finanzieller Hilfen mangelt. Auf diesem Gebiet muss noch viel getan werden. Staatliche und mit menschliche Hilfen müssen hier Hand in Hand gehen (Stichworte: Anonyme Geburt/Notruf für werdende Mütter/Babyklappen).

Wir halten es für notwendig, adoptionswilligen Eltern mit einer Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen entgegenzukommen, auch im Interesse der ungewollten Kinder.

Wir fordern eine ausreichende Zahl von Krippen- und Kindergartenplätzen, um Mutter oder Vater ohne Benachteiligung den Wiedereintritt ins Berufsleben zu erleichtern.

Auch der Stellenwert von Haustieren im Zusammenhang mit Kindererziehung ist nicht zu unterschätzen. Kinder, die mit Haustieren aufwachsen, sind nachweislich in höherem Maße dazu befähigt, sich sozial zu verhalten und Verantwortung zu übernehmen.

Allerdings muss eine verantwortbare Haltung der Haustiere gewährleistet sein. Tiere sind kein Spielzeug! Sie sind auch kein Ersatz, wenn Eltern für ihre Kinder zu wenig Zeit haben. Es dürfen nicht egoistische Wünsche entscheidend sein, sondern die verantwortungsvolle Anschaffung im Hinblick auf die Tiere. Auch hier weisen wir auf die notwendige Einrichtung von Elternseminaren hin, die bei evtl. auftretenden Schwierigkeiten weiterhelfen können.

6.2 Bildungspolitik

Kindergärten sollen nicht nur in spielerischer Weise pädagogische Angebote machen, sondern bereits im Vorschulalter soziales Verhalten einüben sowie die kreativen und kognitiven Fähigkeiten wecken und fördern. Außerdem soll tees ab dem 5. Lebensjahr eine Vorschulpflicht geben.

Investitionen in die Bildung sind Investitionen in die Zukunft! In keinem anderen Bereich ist eine finanzielle Förderung so dringender erforderlich. Versäumnisse auf diesem Sektor rächen sich bitter!

Unsere Forderungen lauten daher:

- Klassen mit maximal 20 Schülern,
- eine ausreichende Anzahl von Lehrern,
- Ausbauder Ganztagschulen.

Wir setzen uns ein für die bessere Integration der bei uns lebenden ausländischen Kinder, vor allem durch Sprachförderung bereits ab dem Vorschulalter.

Es ist sicherzustellen, dass behinderte und lernschwächere Kinder integriert und ihren individuellen Möglichkeiten gemäß betreut bzw. ausgebildet werden.

Die Hochbegabten sollen früher erkannt und entsprechend gefördert werden.

Im Hinblick darauf, dass sich ein grundsätzlicher Wandel in Bezug auf die Einstellung des Menschen zum Mitgeschöpf Tier vollziehen muss, sind in allen Klassenstufen TierchutzlehrerInnen einzusetzen. Auch die Erziehung im Bereich Naturschutz macht die gesonderte Ausbildung von Lehrkräften notwendig. Daher fordern wir die Einrichtung eines Studienganges und Schulfaches „Tier- und Naturschutz“.

Für das Medizinstudium fordern wir eine verstärkte Ausbildung in Naturheilverfahren und Krankheitsvermeidung durch gesunde Lebensweise, wozu vor allem die gründliche Kenntniseinergesunden Ernährung gehört (s. Punkt 2.1 und 2.2).

7.Arbeits-und Sozialpolitik

7.1Ausbildung

Die herkömmlichen Ausbildungsberufe, z. B. im Gesundheits- und Pflegebereich, aber auch u. a. im Handwerk, müssen aufgewertet und gefördert werden. Einseitige Förderung von technisch orientierten Ausbildungsangeboten, wie z. B. im Bereich der Informationstechnik, sehen wir als Fehlentwicklung. Wir setzen auf eine langfristige Förderung und bedarfsgerechte Gleichbehandlung aller Berufsgruppen.

Die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei** strebt an, dass jeder junge Mensch seine Fähigkeiten angemessen ausbilden kann. Es sollte bereits in der Berufsberatung mehr auf die Anlagen und Fähigkeiten des Bewerber*in eingegangen werden. Dabei ist zukunftsorientierten Berufender Vorzug zu geben. Neue Ausbildungsberufe gemäß der gesellschaftlichen Entwicklung, wie z. B. Öko-Landwirt, Koch für vegetarische und vegane Ernährung oder Solartechniker, könnten geschaffen bzw. ausgebaut werden. Bedingt durch eine immer höhere Lebenserwartung der Bevölkerung, gewinnen Pflegeberufe zunehmend an Bedeutung. Die Zukunftsberufe im Kranken- und Altenpflegebereich müssen in der Gesellschaft höhere Anerkennung gewinnen. Die Ausbildung muss stark gefördert und das Einkommen der hohen Belastung angemessen sein.

7.2Arbeit

Zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit ist eine Strukturreform in der Arbeitsmarktpolitik notwendig. Eine Verbesserung der Koordination von Angebot und Nachfrage in der Arbeitsplatzvermittlung ist dringender erforderlich. Weitere Inhalte dieser Strukturreform sind weniger Bürokratie, eine effektive Beratung und mehr Flexibilität.

Die im Rahmen der fortschreitenden Technisierung entfallenden Arbeitsplätze machen die Schaffung neuer sowie die Erweiterung vorhandener Arbeitsbereiche notwendig. Neue Arbeitsplätze entstehen zum Beispiel durch eine ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft. Im Umweltschutz sowie bei der Entwicklung und Erstellung von Umweltschutztechnologien besteht ein erheblicher Bedarf an Arbeitskräften. Die ständig überlasteten Sozialenrichtungen, insbesondere im Kranken- und Altenpflegebereich, aber auch die Tierheime brauchen weitere qualifizierte Mitarbeiter. Davon sind geforderte Tier- und Naturschutz unterrichten an allen Schulen bieten eine weitere Möglichkeit für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Zur Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze befürworten wir eine Senkung der Lohnnebenkosten. Mittelständische Unternehmen, das Standbein jeder gesunden Wirtschaft, sind hier besonders zu berücksichtigen. Zur Finanzierung ist der Abbau verfehlter staatlicher Subventionen ein geeignetes Mittel. Dies gilt insbesondere für fabrikmäßige Massentierhaltung und -zucht, Schlachttransporte, Projekte mit Tierversuchen sowie für die Erzeugung ökologisch schädlicher Produkte und deren Zulieferungen.

Wir fordern, dass endlich die gesetzlich vorgeschriebene Gleichstellung der Frau im Berufsleben verwirklicht wird, sowohl in Bezug auf die Aufstiegschancen als auch auf das Einkommen. Die Rahmenbedingungen vor allem für berufstätige Alleinerziehende sind entscheidend zu verbessern (Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeiten, Job-Sharing, Kinderbetreuung u. a.). Um den beruflichen Wiedereinstieg zu gewährleisten, sollten bereits während der Kindererziehungszeiten Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Unsere Gesellschaft muss Leistung mehr belohnen. Durch die Einführung von staatlich geförderten Mindestlöhnen, die deutlich über den Sätzen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe liegen, wird ein Anreiz zur Aufnahme einer dauerhaften Arbeit geschaffen.

7.3Rentenpolitik

Eine verantwortungsvolle Rentenpolitik ist laufend den gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen.

Der Staat muss den aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Menschen ein ausreichendes Alterseinkommen sichern. Dazu gehört insbesondere die Förderung der Eigenverantwortlichkeit in der Altersversorgung.

Die Lebensarbeitszeit muss flexibler gehandhabt werden. Dabei ist unser Anliegen, dass die Erfahrungen und Fähigkeiten älterer Arbeitnehmer wieder höher geschätzt werden.

Wir sind für eine allgemeine Mindestrente über dem Sozialhilfeniveau, die einen akzeptablen Lebensstandard ermöglicht. Frauen und Männer, die Kinder großgezogen haben, dürfen nicht benachteiligt werden. Kindererziehungszeiten müssen stärker bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

7.4Sozialpolitik

Wir appellieren an Gemeinsinn und Solidarität der Bürger, sich für die Belange der Älteren sowie auch der nachfolgenden Generationen einzusetzen, damit die Bewältigung der sozialen Probleme in gemeinsamer Verantwortung gemeistert werden kann.

Bereits in der Schule ist der häufig beklagte "soziale Kälte" entgegenzuwirken, beispielsweise durch Anreize zu persönlichem ehrenamtlichen Engagement. Dies ist sowohl im schulischen Bereich als auch außerhalb der Schule möglich, etwa in Jugendgruppen und Vereinen, im Tier- und Naturschutz (z. B. im Rahmen von Projekttagen), aber auch bei der Betreuung älterer, krank oder behinderter Menschen.

Für eine gerechte Sozialpolitik ist die gesellschaftliche Gleichstellung von Behinderten sowie die Unterstützung sozial Schwacher durchzusetzen. Wichtig ist vor allem, dass die täglichen praktischen Dinge des Lebens für Behinderte erleichtert werden (soz. B. Rollstuhlfahrer-gerechte bauliche Einrichtungen, behindertengerechte Verkehrsmittel). Die besonders aufopferungsvolle Pflege behinderter Kinder muss in der Gesellschaft eine höhere Wertschätzung erfahren, dies ist auch durch zusätzliche finanzielle Förderung ausgedrückt.

Wird eine für eine einheitlich bindende Gesetzesregelung bezüglich der Zuteilungsmodalitäten von Sozialwohnungen. Um die Gefahr willkürlicher Begünstigungen auszuschließen, ist der Anspruch regelmäßig zu überprüfen.

Ältere Menscheneingliederung statt Ausgrenzung!

Die häusliche Pflegesollte solange wie möglich innerhalb der Familie durchgeführt und durch ausreichende Unterstützung im Rahmen der Pflegeversicherung ermöglicht werden.

Viele ältere Menschen werden abgeschoben, ausgenutzt und drohen allzuoft zu vereinsamen. Das Aussterben der Großfamilie sowie die geforderte berufliche Beweglichkeit der nachfolgenden Generation schaffen auch räumliche Distanz. Wir fördern deshalb alternative Wohnformen, wie zum Beispiel das "Generationenhaus" vom Seniorenschutzbund oder auch Wohngemeinschaften älterer Menschen.

Außerdem treten wir für Verbesserungen und für neue Wege in der Altenpflege ein, zum Beispiel:

- Vernetzung der sozialen Dienste,
- Ausbau von Beratungsstellen für Krisensituationen in der häuslichen Pflege,
- Einrichtung und Ausbau von "Hilfetelefonen" für Notfälle (Unfälle, plötzliche Erkrankungen oder gewalttätige Übergriffe),
- Förderung der gesunden vegetarischen Ernährung in Altenheimen.
- In den Heimen selbst sollten jeweils kleinere, überschaubare Wohneinheiten geschaffen werden.
- Die Privatsphäre soll erhalten werden durch die Möglichkeit, eigene Einrichtungsgegenstände mitzunehmen sowie durch individuelle Tageseinteilung und Berücksichtigung persönlicher Bedürfnisse.
- Mehr Zeit und Zuwendung – also eine Pflege ohne Zeitdruck (nicht zuletzt sind unter diesen positiven Bedingungen leichter InteressentInnen für die Tätigkeit in der Altenpflege zu gewinnen).

Private und städtische Altenheime sind durch unabhängige Beauftragte regelmäßig und unangemeldet zu kontrollieren. Müssen alte Menschen ihre gewohnte Umgebung verlassen, ist ihnen die Möglichkeit zu geben, bei ihnen lebende Haustiere mitzunehmen. Der damit verbundene seelische Trost erleichtert das Eingewöhnen in die neue Umgebung und mindert die Einsamkeit im Alter.

8. Wirtschafts- und Finanzpolitik

8.1 Soziale und ökologische Marktwirtschaft

Die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei** bekennt sich zu einer dem Gemeinwohl verpflichteten sozialen und ökologischen Marktwirtschaft. Wir wollen eine wettbewerbsichernde Wirtschafts- und Finanzpolitik, dies sowohl günstige Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe und Selbstständige als auch verhindert, dass die ständig zunehmende Rationalisierung in den Großunternehmen zu Wettbewerbsbeeinträchtigungen, Arbeitslosigkeit sowie zu Umweltbelastungen führen. Werden durch Rationalisierungs- und Globalisierungsmaßnahmen der multinationalen Konzerne Arbeitsplätze vernichtet, sind diejenigen Firmen, die davon profitieren, in die Pflicht zu nehmen, entweder in eigenen Betrieben an anderer Stelle neue Arbeitsplätze zu schaffen oder sich finanziell an der Schaffung von Arbeitsplätzen in Zukunftsindustrien zu beteiligen. Eine engstaatliche Zusammenarbeit und internationale Vereinbarungen müssen verhindern, dass sich Großkonzern durch die Globalisierung nationalen Regelungen entziehen können, z. B. Verhinderung der Auslagerung von Arbeitsplätzen in Nicht-EU-Länder oder der Flucht in sogenannte Steueroasen.

Die weltweite Ächtung der auf Frauen- und Kinderausbeutung basierenden Produkte genügt nicht. Wir fordern ein Importverbot derartigen Waren.

Subventionen für Industrien, die in Deutschland mittel- und langfristige nicht mehr lebensfähig sind, müssen sozial verträglich beendet werden. Der Einsatz der ersparten Subventionsmittel ist für die Schaffung von Arbeitsplätzen und für die Weiterbildung und Förderung bzw. Versorgung der Menschen zu verwenden, die in den "sterbenden" Industrien noch tätig sind und in Zukunft hier keine Beschäftigung finden können.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit zugunsten der beruflichen Weiterbildung wird angestrebt.

Die Ansiedlung von Unternehmen und Betrieben in ländlichen Regionen ist stärker zu fördern. Die Arbeitsplätze sind zu den Menschen zu bringen und nicht umgekehrt. Hier kann der Einsatz moderner Kommunikationstechnik wesentlich helfen.

Wir unterstützen auch Verfahren zur Umgestaltung der Arbeitsmethoden, um die Menschen den Sinn ihrer Tätigkeit erkennen zu lassen und ihre Kreativität zu nutzen (Teamwork, Teilnahme an Entscheidungsprozessen).

"Ökologie geht vor Ökonomie", lautet das Grundprinzip jeder verantwortungsbewussten Wirtschaftspolitik! Jegliche unternehmerische Betätigung muss sich daran und genauso an der Sozialverträglichkeit messen lassen.

Ein globaler und umfassender Bewusstseinswandel und eine entsprechende Gesetzgebung sind als unverzichtbar.

Die Erzeugung umweltschädlicher Produkte ist, soweit nicht ganz zu verhindern, auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Förderungswürdig sind vor allem zukunftsweisende Technologien und Industrien, die umweltgerecht sind und neue Arbeitsplätze schaffen.

Dazu zählen folgende Bereiche:

- Nutzung regenerativer Energien (Sonne, Wasser, Wind), um den Verbrauch umweltschädlicher Energien zu reduzieren, die für den Treibhauseffekt, das Ozonloch und die atomare Verseuchung verantwortlich sind,
- Erzeugung recycelbarer Produkte sowie drastische Eindämmung verschwendeter Verpackungen,
- sofortige Anwendung fortschrittlicherer Methoden für alle Wissenschafts- und Wirtschaftsgebiete, in denen noch Tierversuche stattfinden (s. Punkt 1 und Punkt 4).

In der gesamten Volkswirtschaft dürfen Tiere nicht länger als Versuchsobjekte und Messinstrumente missbraucht werden, vielmehr muss sich eine Kehrtwendung hin zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Tieren vollziehen. Dies gilt vor allem für die Landwirtschaft als Teilgebiet der Wirtschaft. Auch dies sogenannten „Nutztiere“ sind keine Ware, sondern leidensfähige Mitgeschöpfe (s. Punkt 1 und Punkt 4).

Die Grundlage eines neuen Denkens muss lauten:

Ethik ist unteilbar und gilt nicht nur für den Menschen!

8.2 Staatshaushalt

Eingeordneter Staatshaushalt ist die Grundlage jeder gesunden öffentlichen Finanzwirtschaft. An die Stelle des heutigen Steuerchaos' mit seinen undurchsichtigen Sonderregelungen und Vergünstigungen sollte ein gerechtes und einfaches Steuersystem treten. Die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers ist besser zu berücksichtigen. Wir streben den Abbau der Schuldenbelastung der öffentlichen Hand an, die eine schwere Hypothek für nachkommende Generationen darstellt. Diese Staatsverschuldung ist vor allem Folge einer unsinnigen Subventionspolitik, die vorwiegend einer großindustriellen, naturwidrigen Landwirtschaft und einer auf den Aktienwert fixierten Industrie nützt.

Vor allem muss der Irrsinn beendet werden, dass durch milliardenschwere staatliche Subventionen eine Überproduktion entsteht, die dann mit weiteren Subventionen wiederum vernichtet wird („Butterberge“, „Regulierung des Rindfleischmarktes“ zwecks Preisstabilisierung, Vernichtung von Obst und Gemüse).

Eine finanzielle Unterstützung der Kirche durch die staatliche eingelegene Kirchensteuer und die Bezahlung z. B. von Bischofsgehältern ist nicht akzeptabel (entsprechend der Forderung im Grundgesetz: Trennung von Staat und Kirche).

Der Tatbestand der Steuerverschwendung durch die öffentliche Hand ist dem Straftatbestand der Steuerhinterziehung gleichzustellen. Wir brauchen eine dem Gemeinwohl und der Umwelt verpflichtete Verwaltung.

Die Befugnisse der Rechnungshöfe sind erheblich zu erweitern, damit Steuerverschwendungen aufgedeckt werden können und nicht wie bisher ohne Folgen bleiben.

Maßstab für das Handeln des Einzelnen und von gesellschaftlichen Gruppen sollte, neben den Eigeninteressen, die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mitmenschen und der Tiere sein. Auch die Rechte der Natur sind gleichgewichtig zu berücksichtigen.

Die Ziele unserer Politik sind gerechte Primärverteilung und angemessene Besteuerung. Weder nachträgliche Versuche der Umverteilung noch "Reparatur" von Umweltsünden, Ausbeutung von Mensch und Tier, sondern vorbeugende und vorsorgende Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik müssen Leitfaden für alle politischen Entscheidungen sein!

9. Innen- und Rechtspolitik

9.1 Innere Sicherheit

Die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei** - strebt eine Gesellschaft an, in der gewaltfreie Konfliktbewältigung bereits vom Kindesalter angefordert und praktiziert wird. Wir sehen in der gesunkenen Hemmschwelle zur Gewaltanwendung u. a. folgende Ursachen:

- fehlende Erziehung und Vermittlung ethischer Werte in Familie und Gesellschaft,
- gewaltverherrlichende Darstellungen in den Medien,
- brutaler Umgang mit Tieren,

-wachsende Frustration vieler Jugendlicher durch fehlende Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und den Wegfall vormals staatlich geförderter Freizeitangebote,
-die durch mangelnde Arbeitsmöglichkeiten bedingte finanzielle Not vieler Bürger.

Eine Lösung für diese Probleme ist weniger in massiver Polizeipräsenz zu suchen als vielmehr in der Erziehung der Heranwachsenden und in der Vorbildfunktion der Erwachsenen und der Gesellschaft. Mitentscheidend ist darüber hinaus eine sozial gerechte Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Gewalttaten gegenüber Menschen und Tieren haben erheblich zugenommen. Durch Präventivmaßnahmen muss die innere Sicherheit verbessert und die Kriminalität effektiv bekämpft werden.
Eine optische oder akustische Überwachung darf jedoch nur bei begründetem Verdacht und mit richterlicher Anordnung erfolgen. In jedem Fall sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
Zur Bekämpfung jeder Art von organisierter Kriminalität (vor allem Terrorismus und Drogenkriminalität) müssen wirksame Möglichkeiten geschaffen werden, internationale Finanzströme zu überwachen.
Um die Sicherheit der Bürger zu erhöhen, ist die personelle und materielle Ausstattung der Polizei (z. B. genügend Schutzwesten für Beamte und Polizeihunde u. dergl. mehr) zu verbessern.
Auch die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz ist wirkungsvoller zu gestalten. Zur Entlastung der Behörden und zur Abschreckung müssen die Verfahren für Bagatelldelikte erheblich beschleunigt werden.

9.2 Asylpolitik

Wer aus eindeutig politischen, rassistischen, sexistischen oder religiösen Gründen verfolgt wird, muss nach genauer Prüfung Asyl finden.

Eine Aufteilung der Asylsuchenden ist in Absprache mit den anderen EU-Ländern gemäß ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten zu regeln.

Andererseits muss der Asylmissbrauch verhindert werden, z. B. durch Beschleunigung der Asylverfahren. Auch den Asylbewerbern ist zu ermöglichen, einer Beschäftigung nachzugehen.

Anzustreben sind internationale Vereinbarungen dahingehend, dass politisch Verfolgte in einem Nachbarland Asyl gewährt bekommen. Dieses Land kann die Fluchtgründe der Asylbewerber besser nachvollziehen und die Richtigkeit ihrer Angaben besser überprüfen. Auch werden die Asylbewerber so weniger ihrer Kulturen entfremdet, und die Möglichkeit einer Rückkehr nach Beendigung der Fluchtgründe ist besser gewährleistet. Aufgabe von Industriestaaten wie Deutschland bleibt es dabei, Länder, die durch die Aufnahme von Asylbewerbern aus ihren Nachbarländern belastet werden, wirtschaftlich zu unterstützen.

Die Globalisierung im positiven Sinne beinhaltet auch eine größere Verantwortung für ärmere bzw. krisengefährdete Länder. Deshalb sollte einer Ursachenbekämpfung in den Herkunftsregionen größte Bedeutung beimessen werden.

9.3 Rechtspolitik

Die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei** tritt für ein Rechtssystem ein, das von Humanität geprägt ist. Zumindest sollten bestehende Rechtsgrundsätze - wie z. B. die Anwendung des Tierschutzgesetzes und die Ächtung von Angriffskriegen - konsequenter umgesetzt werden.
Tierquälereien und Tieropfer im Namen welcher Religion oder Tradition auch immer sind zu verbieten

Im Strafrecht treten wir dafür ein, dass vorbeugende Verbrechen bekämpft und der Hilfe der Opfer höchste Bedeutung zukommen zulassen. **Opferschutz muss Staatsziel werden!**

Insbesondere dem sexuellen Missbrauch und der Misshandlung von Kindern ist entschieden ersaherentgegenzutreten. Es muss die rechtliche Grundlage geschaffen werden, gefährliche Straftäter auch nach Verbüßung ihrer Strafe in Sicherheitsverwahrung zu nehmen.

Die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und bindenden Volksentscheiden muss als Mittel demokratischer Staatsführung auch in Deutschland erleichtert werden. Insofern vertreten wir im Einklang mit dem berechtigten politischen Willen der großen Mehrheit unserer Bevölkerung ein Rechtswesen, das tatsächlich „im Namen des Volkes“ entsteht und nicht durch die Ansicht sogenannter Experten einer starken Wirtschafts- und Wissenschaftslobby verzerrt ist. Dies gilt insbesondere auch für die „gesetzlichen Stiefkinder“ Umweltschutz und Tierschutz.

Die Strafbestimmungen für Umweltkriminalität und Tierquälereien sind erheblich zu verschärfen.

Eine Novellierung des Tierschutzgesetzes zugunsten der Tiere ist dringender notwendig.

Der Tierschutz gehört mit einem eigenen Artikel ins Grundgesetz (s. Punkt 1.1).

Wir fordern die Einführung der treuhänderischen Klagebefugnis für Verbände („Verbandsklage“) und Einzelpersonen im Interesse von Tier und Natur.

10. Außen- und Europapolitik

10.1 Außenpolitik allgemein

Vorrangiges Ziel unserer Außen- und Europapolitik ist es, dass Recht und Gerechtigkeit nicht beim Menschen enden, sondern sich auf alle Lebewesen und die Natur erstrecken.

Die Achtung der unveräußerlichen Rechte der Menschen, der Tiere und der Natur ist für die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei** die Grundlage auch in der Außenpolitik. Sie bekennt sich dazu, dass Gewaltanwendung nicht Mittel politischen Handelns sein darf.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eingebunden in die Völkergemeinschaft dieser Erde. Daraus ergeben sich Verpflichtungen und Rechte. Bestehende Verträge sind einzuhalten, sie müssen jedoch daraufhin geprüft werden, inwiefern sie gegen die Grundsätze der Achtung der Menschen-, Tier- und Umweltrechte verstoßen. Halten bestehende Verträge dieser Prüfung nicht stand, sind sie im Einvernehmen mit den Vertragspartnern zu ändern.

Die **Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei** setzt sich dafür ein, dass

- alle bestehenden Konflikte zwischen Staaten und Staatengemeinschaften ausschließlich durch Verhandlungen gelöst werden,
- die Wehrpflicht abgeschafft und stattdessen eine Berufsarmee aufgebaut wird, die ausschließlich der Verteidigung und Friedenssicherung dient,
- Strategien entwickelt und angewandt werden, die es ermöglichen, entstehende Störungen zwischen den Staaten frühzeitig zu erkennen und auf friedlichem Wege beizulegen, oder einen Zustand herbeizuführen, der eine friedliche Lösung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,
- die Staaten der sogenannten Dritten Welt (TRIKONT-Länder) durch gezielte Unterstützung in die Lage versetzt werden, ihre staatliche Selbstständigkeit, ihre Wirtschaft, Bildung und Ausbildung ihrer Bürger in eigener Verantwortung zu entwickeln,
- alle Verhandlungen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowohl die Rechte der Menschen als auch gleichgewichtig die Rechte der Tiere und der Umwelt berücksichtigen,
- der zwischenstaatliche Handel mit den Produkten gefördert wird, die in den jeweiligen Volkswirtschaften auch wirklich für die dort lebenden Bürger/innen benötigt werden.

Die **Tierschutzpartei** lehnt den Handel ab, der in erster Linie dafür stattfindet, dass in den Volkswirtschaften vorhandene Produkte verdrängt oder ersetzt werden. Diesem Ziel müssen zwischenstaatliche Verträge dienen.

10.2 Europäische Integration

EU fördert wirtschaftliche Konzentration

Wir befürchten, dass eine weitere EU-Integration und EU-Erweiterung zu stärkerer wirtschaftlicher Konzentration sowie zur Warenüberproduktion führt. Durch Konzentration werden kleinere Betriebe verdrängt, und immer größere Betriebe produzieren mit billigeren Arbeitskräften kostengünstiger mehr Waren, die dann über weite Wege zum Verbraucher transportiert werden müssen. Bei diesem Prozess gibt es Gewinner und Verlierer:

- Gewinner sind z. B. exportorientierte Großkonzerne und alle vom Straßen- und Luftverkehr lebenden Industriezweige sowie auch all diejenigen Verbraucher, die auf Kosten der Tiere und der Natur möglichst billige Waren kaufen.
- Gewinner ist vor allem auch die auf Tierausbeutung basierende Agrarindustrie.
- Verlierer sind in erster Linie die bäuerlichen Familienbetriebe und die Natur insgesamt.
- Verlierer sind auch die Arbeitnehmer, deren Arbeitsplätze weggerationalisiert werden.

Eine EU, die ausschließlich wirtschaftliche Interessen fördert, aber ökologische Zusammenhänge und ethische Grundsätze missachtet, wird bald vor einem zerstörten Europa stehen.

EU erschwert und verhindert umweltfreundliche Gesetze

Negatives Beispiel für Entwicklungen, die durch die europäische Integration herbeigeführt wurden, ist der fortschreitende Rückgang der bäuerlichen Landwirtschaft durch die Begünstigung von agrar-industriellen Großbetrieben. Dadurch nehmen gleichzeitig die Chancen ab, gegen unerwünschte Folgen dieser Entwicklung - wie Intensivtierhaltung, umweltschädlicher Dünger- und Pestizideinsatz - wirkungsvoll vorzugehen. Nationale Alleingänge mit entsprechenden Importschranken werden schwieriger, ohne dass sich EU-weite Lösungen abzeichnen.

Keine europäische Integration um jeden Preis

Um derartigen bedenklichen und nur schwer umkehrbaren Entwicklungen entgegenzuwirken, wenden wir uns gegen eine unkritische europäische Integration. Ein besonderes Anliegen ist uns, dass bei der Festschreibung von europaweiten Mindeststandards in ökologischer, sozialer oder tierschützerischer Hinsicht die Möglichkeit offen bleibt, auf nationaler Ebene strengere Maßstäbe anzulegen (z. B. eine auffallende Kennzeichnungspflicht für Produkte sowohl aus tierqualerischer als auch tiergerechter Haltung).

In der Vergangenheit hat sich erwiesen, dass in Teilbereichen nationale Alleingänge möglich waren. (Beispiel Schweden: Schon beim EU-Beitritt absolutes Antibiotika-Verbot im Tierfutter!)

Anstatt unter Hinweis auf EU-weit „notwendige“ Vereinbarungen untätig zubleiben, sollte Deutschland eine Vorreiterrolle einnehmen und zügig überfällige Maßnahmen durchsetzen:

Mitseinem politischen Gewicht als größter EU-Beitragszahler sollte unser Land seinen Einfluss geltend machen und die Einstellung des Skandals lösen. EU-Subventionen für die europäische Fleischwirtschaft (Massentierhaltung, Export lebender Tiere) fordern. Die dadurch freiwerdenden finanziellen Mittel sollten dem ökologischen Landbau zugute kommen.

In diesem Grundsatzprogramm wurden die wichtigsten Ziele und Vorhaben der Partei Mensch Umwelt Tierschutz -Die Tierschutzpartei- dargestellt.

Wir setzen uns dafür ein, gemeinsam mit engagierten Mitbürgern die politischen Möglichkeiten zu schaffen, unsere Ziele zum Wohl von Mensch, Umwelt und Tier zu verwirklichen.

Mai 2002